

DER GEWÄSSERRAUM IN KÜRZE

Was ist der Gewässerraum?

Der Gewässerraum ist der Landschaftsraum, der das Gerinne und die gewässernahe Bereiche, welche in direkter Beziehung zum Gewässer stehen, umfasst. Er dient dem Gewässer- und Hochwasserschutz und ermöglicht die langfristige Nutzung der Gewässer. Der Gewässerraum muss naturnah und gewässersgerecht gestaltet sein.

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung des Bundes, welche am 1. Januar bzw. am 1. Juni 2011 in Kraft traten, sehen die Festlegung des Gewässerraumes durch die Kantone bis Ende 2018 vor.

Welche Nutzungen sind im Gewässerraum erlaubt?

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Es dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt.

Wie wird der Gewässerraum dimensioniert?

Die Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41a GSchV. Demnach wird die Gewässerraumbreite in Abhängigkeit der sogenannten natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) dimensioniert und beträgt mindestens 11 m. Für die Bestimmung der nGSB wird bei eingegengten und kanalisierten Gewässern die bemessene GSB mit einem Korrekturfaktor multipliziert. Dieser beträgt je nach Einschränkung der Breitenvariabilität 1,5 oder 2,0. Für Gewässer in Schutzgebieten werden breitere Gewässerräume ausgeschieden als in den übrigen Gebieten.

Wieso ein kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum?

Das GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf oberirdischer Gewässer zu ermitteln und zu sichern. Da der Gewässerraum grundeigentümergebundene Wirkung hat, ist es zweckdienlich die Ausscheidung in Form einer Nutzungsplanung vorzunehmen. In § 12a Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) ist festgehalten, dass es dem Kanton obliegt, den Gewässerraum in Form kantonaler Nutzungspläne auszuschneiden. Dieses gesamtantonale Vorgehen ermöglicht eine einheitliche und Gemeindegrenzen überschreitende Ausscheidung des Gewässerraumes.

Für welche Gewässer wird ein Gewässerraum ausgeschieden?

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zum Gewässerraum für alle fliessenden und stehenden Gewässer. Gemäss GSchV sind, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gestattet. Im Kanton Basel-Landschaft wird der Gewässerraum nur für die öffentlichen Fliessgewässer ausgeschieden. Die künstlichen, privaten Fliessgewässer, wie z. B. Gewerbekanäle sowie stehende Gewässer, werden von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen. Der Wirkungsbereich des kantonalen Nutzungsplanes beschränkt sich auf Gewässer ausserhalb der Bauzone. Innerhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume bereits durch kommunale Uferschutz-zonen, Gewässerbaulinien oder durch den gesetzlichen Mindestabstand festgelegt (§ 12a Abs. 2 RBG).

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	7
1.1	Gesetzlicher Auftrag	7
1.2	Bedeutung des Gewässerraumes	8
1.3	Ablauf und Organisation der Planung	10
1.3.1	Planungsorganisation	10
1.3.2	Ablauf	11
1.4	Materielle Aspekte der Festlegung des Gewässerraumes	12
1.4.1	Festlegung Gewässerraum innerhalb und ausserhalb der Bauzone	12
1.4.2	Festlegung Gewässerraum nach Gewässertyp	12
1.4.3	Dimensionierung	15
1.4.4	Abweichungen	17
2	Planungsinhalte	19
2.1	Gegenstand und Bestandteile der Planung	19
2.1.1	Perimeter und Gegenstand der Planung	19
2.1.2	Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes	20
2.1.3	Planungsrechtlicher Stellenwert des Gewässerraumes	20
2.2	Rechtsverbindliche Planinhalte	20
2.2.1	Festgelegte Gewässerräume	20
2.2.2	Abweichungen vom symmetrisch ermittelten Gewässerraum	21
2.3	Orientierende Planinhalte	22
2.4	Nutzung des Gewässerraumes	22
2.5	Auswirkungen und Umsetzung	23
2.5.1	Kantonale Planungen	23
2.5.2	Kommunale Planungen	23
2.5.3	Gewässerraum und Landwirtschaft	23
3	Planungsverfahren	26
3.1	Information und Mitwirkung	26
3.2	Beschlussfassung	26
3.3	Auflageverfahren	26
3.4	Inkraftsetzung	26
	Abkürzungen	27
	Weiterführende Informationen	28
	Anhang	29
Anhang 1	Rechtliche Grundlagen	29
Anhang 2	Eingrenzung der Spielräume bei der Gewässerraum-Definition	33
Anhang 3	Abstandsregeln	35
Anhang 4	Mitwirkungsbericht	37

1 EINLEITUNG

Das revidierte Gewässerschutzrecht¹ verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 nach einheitlichen Kriterien festzulegen. Der Gewässerraum ist eine von der Gewässerbreite abhängige Pufferzone entlang der Gewässer. Die baulichen und anderen Nutzungen innerhalb des Gewässerraumes sind bundesrechtlich abschliessend geregelt. Deshalb erübrigt sich die Erarbeitung eines Zonenreglements und das raumplanerische Verfahren konzentriert sich auf die räumliche Festlegung des Gewässerraumes. Im Kanton Basel-Landschaft wird der Gewässerraum, gestützt auf § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes, mit dem Instrument eines kantonalen Nutzungsplanes festgelegt. Diese erlässt die Bau- und Umweltschutzdirektion.

1.1 GESETZLICHER AUFTRAG

Gewässerschutzrecht des Bundes

Gemäss Gewässerschutzgesetz GSchG müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a GSchG).

Die Gewässerschutzverordnung GSchV regelt in den Artikeln 41a – 41c die Breite des Gewässerraumes für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung (vgl. Anhang 1).

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Weil der Gewässerraum durch die Nutzungseinschränkung grundeigentümergebundene Wirkung entfaltet, ist es zweckmässig, diesen in Form eines Nutzungsplans auszuscheiden. Es sollen über den ganzen Kanton einheitliche Kriterien angewandt und für gemeindegrenzüberschreitende Gewässer der Gewässerraum durchgehend festgelegt werden. Mit dem Landratsbeschluss vom 27. Juni 2013 wurde die Ausscheidung des Gewässerraumes durch den Kanton in Form von kantonalen Nutzungsplänen beschlossen und entsprechend in § 12a Abs. 1 RBG festgesetzt (vgl. Anhang 1). § 12a RBG legt fest, dass

- es dem Kanton obliegt, dem Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebiets in Form von kantonalen Nutzungsplänen auszuscheiden und
- die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum gelten.

¹ Änderung GSchG in Kraft seit 1. Januar 2011 / Bestimmungen in GSchV in Kraft seit 1. Juni 2011

1.2 BEDEUTUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Gewährleistung der Gewässerfunktionen

Offene Gewässer – im Kanton Basel-Landschaft vor allem Bäche und Flüsse – sind die „Lebensadern“ unserer Landschaft. Sie sind bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsqualität und zur Naherholung, speziell im Agglomerationsbereich. Obwohl in den letzten Jahrzehnten viele Gewässerabschnitte renaturiert wurden, fehlt den Fliessgewässern vielfach genügend Raum zur Gewährleistung ihrer Funktionen. Diese sind:

- Transport von Wasser und Geschiebe: Ein genügend breites Gewässer ermöglicht Wasser und Geschiebe schadlos abzuleiten. Gleichzeitig übt es bei Hochwasser eine ausgleichende Wirkung aus.
- Bildung Strukturvielfalt und Vernetzung der Lebensräume: Die Gewässersohle und die Uferbereiche sind Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Das Fliessgewässer verbindet und vernetzt Landschaftsteile und Lebensräume.
- Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften: Viele Arten sind an die spezifischen Lebensräume von Fliessgewässern gebunden. Neben dem Gewässer an sich, sind auch die gewässerbezogenen Lebensräume wie Uferbereiche und deren Bestockungen, alte Flussarme und Kiesbänke sowie deren Vernetzung für den Lebenszyklus vieler Arten von Bedeutung.
- Dynamische Entwicklung der Gewässer: Gewässer benötigen genügend Raum für die freie Entwicklung und Veränderung ihres Laufes, für das Abtragen und Ablagern, für die Überschwemmung von Ufern und Auen sowie für die Entwicklung naturnaher Strukturen.
- Reduktion des Nähr- und Schadstoffeintrags: Durch einen ausreichenden Abstand der Bodennutzung zum Gewässer wird der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen ins Gewässer verringert.
- Erholungsraum: Naturnahe Gewässer mit einem breiten Uferbereich bilden markante Landschaftselemente und sind für Erholungssuchende sehr attraktiv.
- Gewässerunterhalt: Der Gewässerraum sichert den Zugang für den periodischen Unterhalt sowie auch für Interventionen im Schadensfall.
- Schutz vor Hochwasser: Ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht, dass auf erforderliche Hochwasserschutzbauten teilweise oder ganz verzichtet werden kann.

Mit der Gewässerraumausscheidung soll der für die Erfüllung dieser Funktionen notwendige Raum sichergestellt werden.

Nutzung des Gewässerraumes

Damit die obengenannten Funktionen erfüllt werden können, ist der Gewässerraum grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten und landwirtschaftlich extensiv zu nutzen (vgl. Art. 41c GSchV sowie Kap. 2.4).

Die Gewässer im Kanton Basel Landschaft

Das Netz der oberirdischen Gewässer des Kantons Basel-Landschaft besitzt keine grösseren stehenden Gewässer, jedoch ein Fließgewässernetz mit einer Gesamtlänge von rund 840 km. Der grösste Teil, 820 km, sind in öffentlichem Eigentum. Lediglich 20 km sind private Gewässer. Der Rhein und die weiteren grösseren Fließgewässer des Kantons (Birs, Birsig, Diegterbach, Eibach, Ergolz, Frenke, Hintere und Vordere Frenke, Homburgerbach, Lüssel, Lützel usw.) erreichen eine Gesamtlänge von ca. 200 km.

Die Fließgewässer verlaufen zu 48 % (ca. 400 km) durch Landwirtschaftsland. 33 % oder 280 km fließen durch Waldareal und 19 % oder ca. 160 km durch Siedlungsgebiet.

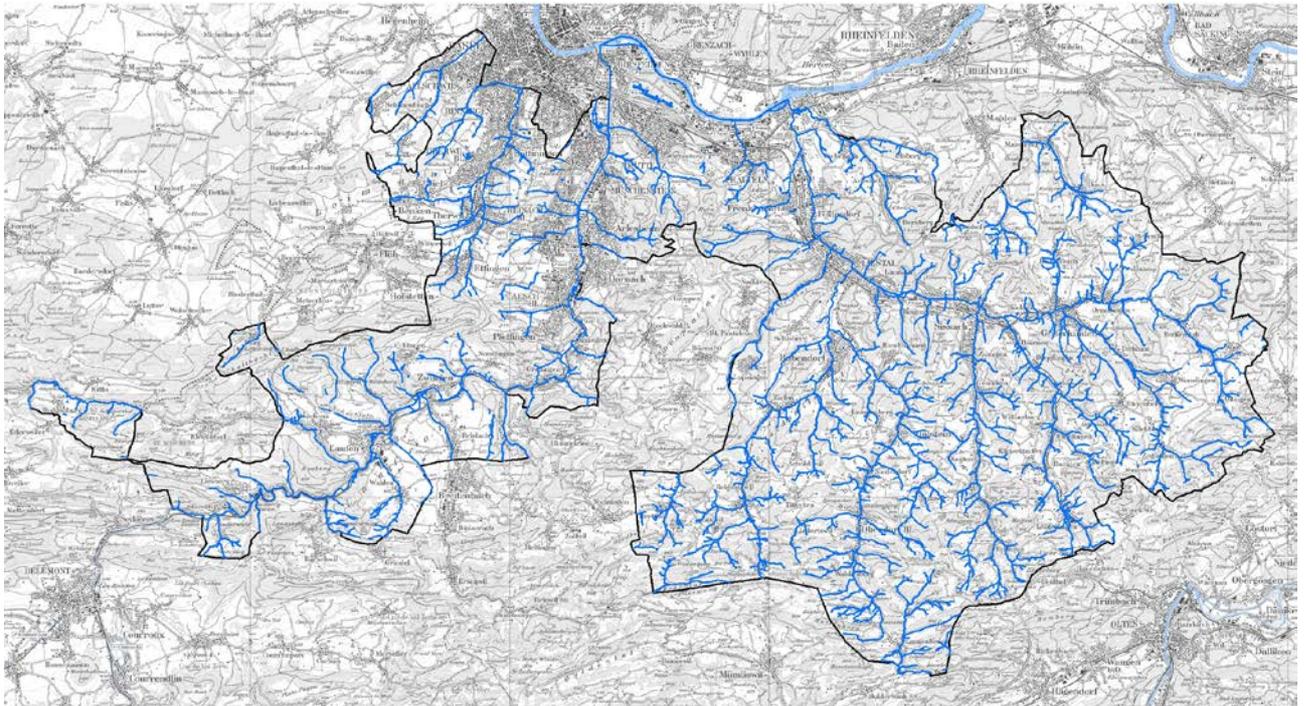


Abb. 1 Gewässernetz des Kantons Basel-Landschaft. (Quelle: TBA, 01.06.2014)

Aus gewässerökologischer Sicht sind die grösseren Gewässer mehrheitlich vom Menschen stark verändert und nicht mehr naturnah gestaltet. Im Gegensatz dazu sind die kleineren Gewässer, welche oft als wertvolle Laichgründe dienen, mehrheitlich naturnah und wenig beeinflusst. Bei der Ermittlung der Gestaltung der Gewässer (Ökomorphologie) hat sich gezeigt, dass sich nur noch 32 % der Fließstrecken in einem naturnahen Zustand befinden. Rund 30 % sind wenig und 14 % stark beeinträchtigt. 6 % der Fließstrecken sind naturfern und 18 % gänzlich eingedolt (Stand Erhebungen 31.12.2015).

1.3 ABLAUF UND ORGANISATION DER PLANUNG

1.3.1 Planungsorganisation

Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe

Innerhalb der kantonalen Verwaltung liegt die Federführung für die Erarbeitung der Nutzungspläne Gewässerraum im Amt für Raumplanung. Dieses wurde beim Erarbeitungsprozess der kantonalen Nutzungspläne durch eine verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit folgenden Amtsstellen begleitet:

- Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Wasser und Geologie
- Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Natur und Landschaft
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Ländliche Entwicklung und Ressourcen
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Amt für Wald beider Basel
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung
- Amt für Raumplanung, Abteilung Rauminformation

Begleitung durch verwaltungsexterne Partner

Verbände

Die in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse wurden zudem regelmässig durch externe Partner gespiegelt. Inhaltlich ging es dabei primär um den Umgang mit kantonalen Spielräumen, welche die Gewässerschutzverordnung gewährt. Folgende Verbände waren involviert:

- Waldwirtschaftsverband beider Basel
- Pro natura Basel Landschaft
- Verband basellandschaftlicher Gemeinden
- Bauernverband beider Basel
- Fischereiverband Basel Landschaft
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband
- WWF Region Basel

Gemeinden

Die wichtigen Zwischenergebnisse wurden in der Testphase anhand von Pilotgemeinden umgesetzt und mit den Verbänden und den betroffenen Gemeinden jeweils diskutiert. Je nach Fragestellung wurden dabei unterschiedliche Pilotgemeinden herangezogen (siehe Kap. 1.3.2, Schritt 2 und 3).

Zudem wurden die Gemeinden, welche vom KRIP-Objektblatt L 1.2 Raumbedarf Fliessgewässer, Planungsanweisung a) betroffen sind, bei der Umsetzung dieses Auftrags im kantonalen Nutzungsplan frühzeitig einbezogen (siehe Kap. 1.3.2, Schritt 4). Diese sind: Liestal, Seltisberg, Lupsingen, Gelterkinden, Tecknau, Roggenburg, Zwingen, Laufen, Röschenz, Liesberg, Grellingen, Brislach, Oberwil, Therwil, Duggingen, Aesch, Reinach, Münchenstein, Muttenz und Augst.

Ergebnisse der externen Begleitung

Die in Kapitel 1.4 und Anhang 2 beschriebenen Kriterien und Grundsätze zur Festlegung der Gewässerräume im Kanton Basel-Landschaft sowie die Inhalte im 2. Kapitel, sind Ergebnis des Erarbeitungsprozesses der verwaltungsinternen und -externen Begleitung.

Beschlussfassung durch BUD

In § 13 Abs. 2 RBG wird die Kompetenz zur Ausscheidung des Gewässerraumes der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) übertragen.

Die kantonalen Nutzungspläne werden von der BUD erlassen. Das Auflage- und Rechtsmittelprozedere entspricht demjenigen der kommunalen Nutzungspläne (§ 13 RBG). Mit einer Rechtskraftbescheinigung der BUD treten die kantonalen Nutzungspläne in Kraft und lösen den provisorisch ausgeschiedenen Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, gemäss Art. 62 Abs. 2 GSchV, ab.

1.3.2 Ablauf

Die Erarbeitung der Nutzungspläne erfolgt in folgenden Schritten:

Schritte	Inhalt
Schritt 1 Grundsätze und Methodik	– Erörterung und Einschränkung Spielräume, Festlegung Grundsätze, Kriterien, Methodik und Datengrundlagen
19. Mai 2014	1. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände
Schritt 2 Testphase	– Anwendung der festgelegten Methodik bei Pilotgemeinden
5. Juni 2015	2. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände
Schritt 3 Entwurf Nutzungsplan	– Anpassungen und Ergänzungen Methodik aufgrund Erkenntnisse Testphase – Entwurf des Nutzungsplanes und den Erläuterungsbericht für die Pilotgemeinden
17. Dezember 2015	3. Informations- und Mitwirkungsveranstaltung Verbände und Pilotgemeinden
Schritt 4 Erarbeitung Nutzungspläne	– Bereinigung Planungsdokumente aufgrund Rückmeldungen zum Entwurf – Erarbeitung der Nutzungspläne für die übrigen Gemeinden – Koordination Gemeinden bzgl. Umsetzung KRIP-Auftrag Raumbedarf Fließgewässer
Schritt 5 Planungsverfahren – Teil 1	– Mitwirkung (Information und Planaufgabe) – Verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren – Mitwirkungsbericht und Bereinigung Planungsdokumente
19. Mai 2016	Informationsabend Grundeigentümer und Bevölkerung
Schritt 6 Planungsverfahren – Teil 2 (Ausstehend)	– Beschluss BUD – Auflage- und Einspracheverfahren – Rechtskraftbescheinigung BUD

1.4 MATERIELLE ASPEKTE DER FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMES

1.4.1 Festlegung Gewässerraum innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung § 12a RBG ist der Gewässerraum innerhalb der Bauzonen festgelegt. Demnach gelten die in Bauzonen ausgeschiedenen kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern² grundsätzlich als vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum. In der Konsequenz wird im kantonalen Nutzungsplan der Gewässerraum nur ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

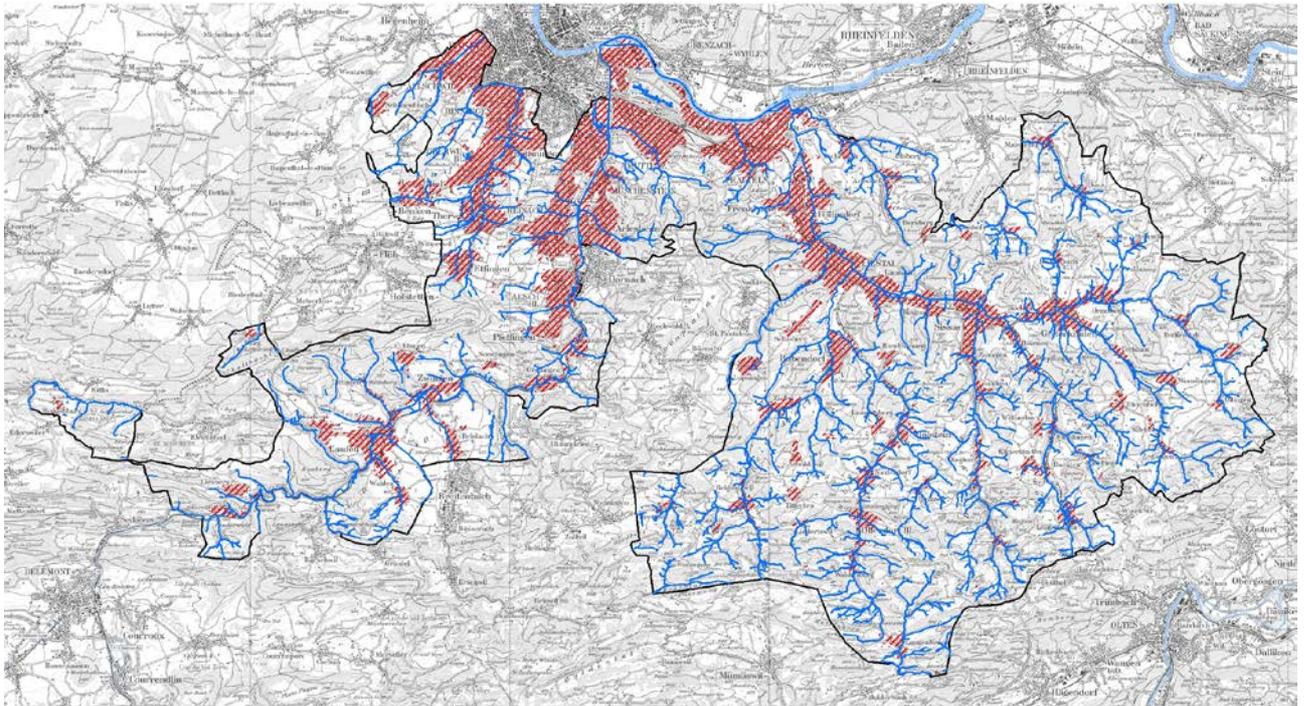


Abb. 2 Gewässernetz und Bauzonen des Kantons Basel-Landschaft

1.4.2 Festlegung Gewässerraum nach Gewässertyp

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zum Gewässerraum (GSchV / GSchG) für alle oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässern.

Fliessgewässer

Das Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchV) sieht vor, dass - wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen - auf die Festlegung von Gewässerräumen bei Fliessgewässern verzichtet werden kann, sofern das Gewässer:

- sich im Wald oder in einem Sömmerungsgebiet befindet,
- eingedolt ist,
- künstlich angelegt ist.

Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraumes begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz usw. sind bei diesen Gewässern, auch wenn auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet wird, nach wie vor einzuhalten³.

² § 95 abs. 1 lit. d: Minimalabstand für Bauten: mindestens 6 m ab Gewässerparzellengrenze bzw. ab Oberkante Uferböschung.

³ Sobald der Gewässerraum ausgeschieden ist, werden die Pufferstreifen, auf denen gemäss ChemRRV und DZV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, neu ab Uferlinie (und nicht mehr ab Böschungsoberkante) gemessen.

Dieser vom Bund gegebene Spielraum wird im Kanton Basel-Landschaft wie folgt berücksichtigt:

Verzicht auf Festlegung des Gewässerraumes:

- bei künstlichen Gewässern Als künstliche Gewässer werden die im Gewässerverzeichnis bezeichneten privaten Gewässer verstanden.

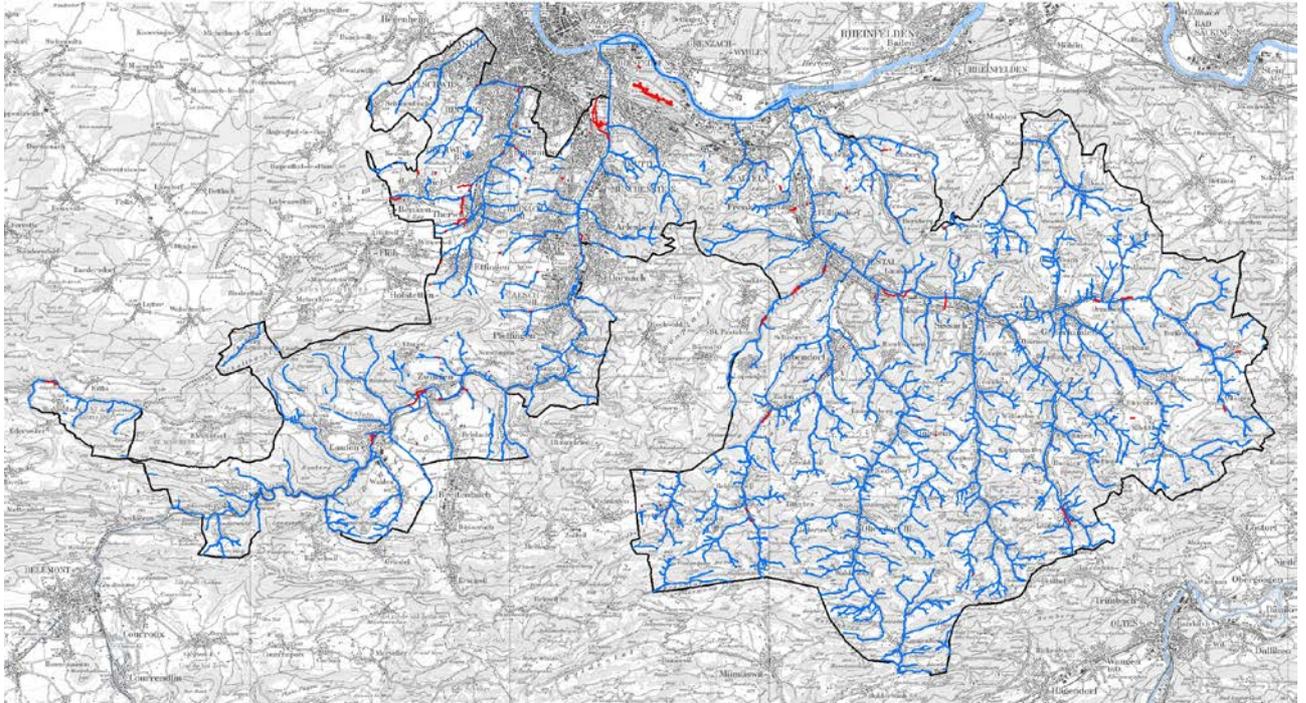


Abb. 3 Öffentliche (blau) und private resp. künstliche (rot) Gewässer des Kantons Basel-Landschaft

- im Wald: Die theoretische Gewässerraumbreite gemäss, Art. 41a Abs. 1 - 2 GSchV, wird zur besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Gewässerräume als orientierender Inhalt dargestellt.

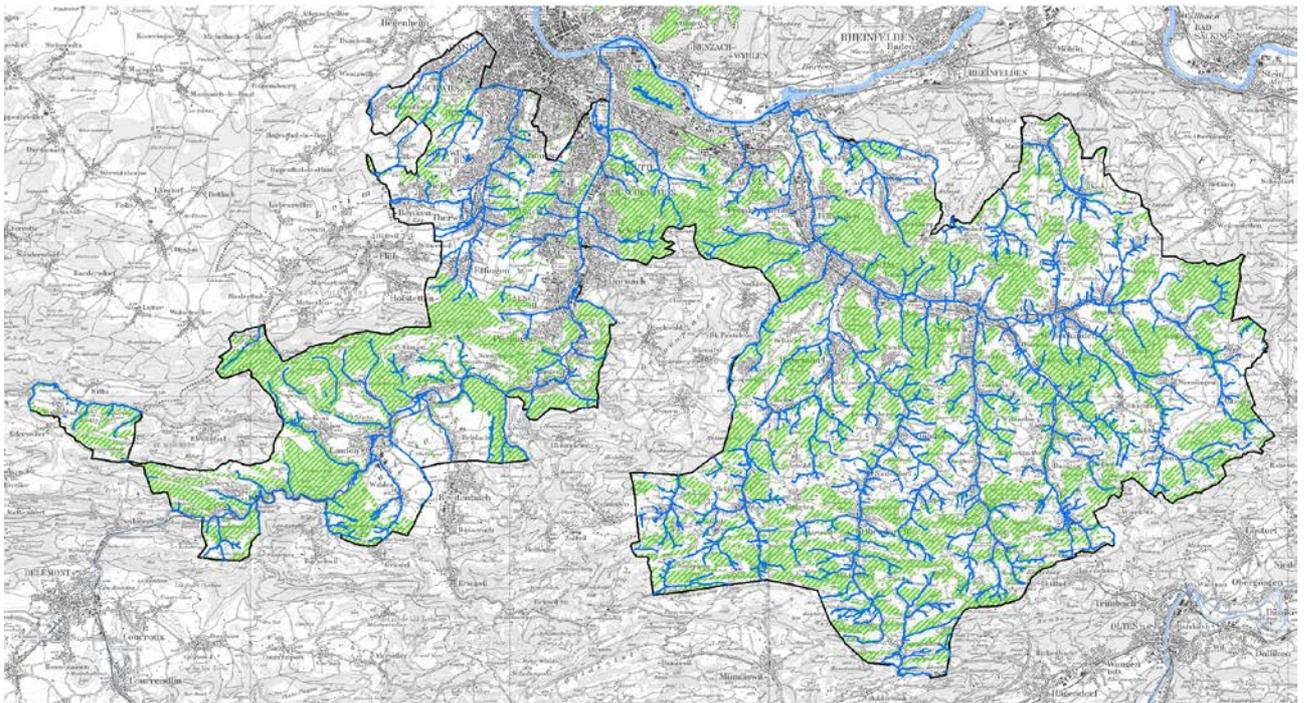


Abb. 4 Gewässernetz und Waldflächen des Kantons Basel-Landschaft

Kein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes:

- bei eingedolten Gewässern Rund ein Fünftel der Fließgewässer im Kanton Basel- Landschaft sind eingedolt. Um den Raum für künftige Ausdolungen möglichst frei zu halten, ist die Ausscheidung des Gewässerraumes über eingedolten Gewässer grundsätzlich zweckmässig. Bei eingedolten Gewässern ist die landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung möglich. Im Rahmen eines Öffnungsprojekts ist der Gewässerraum gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

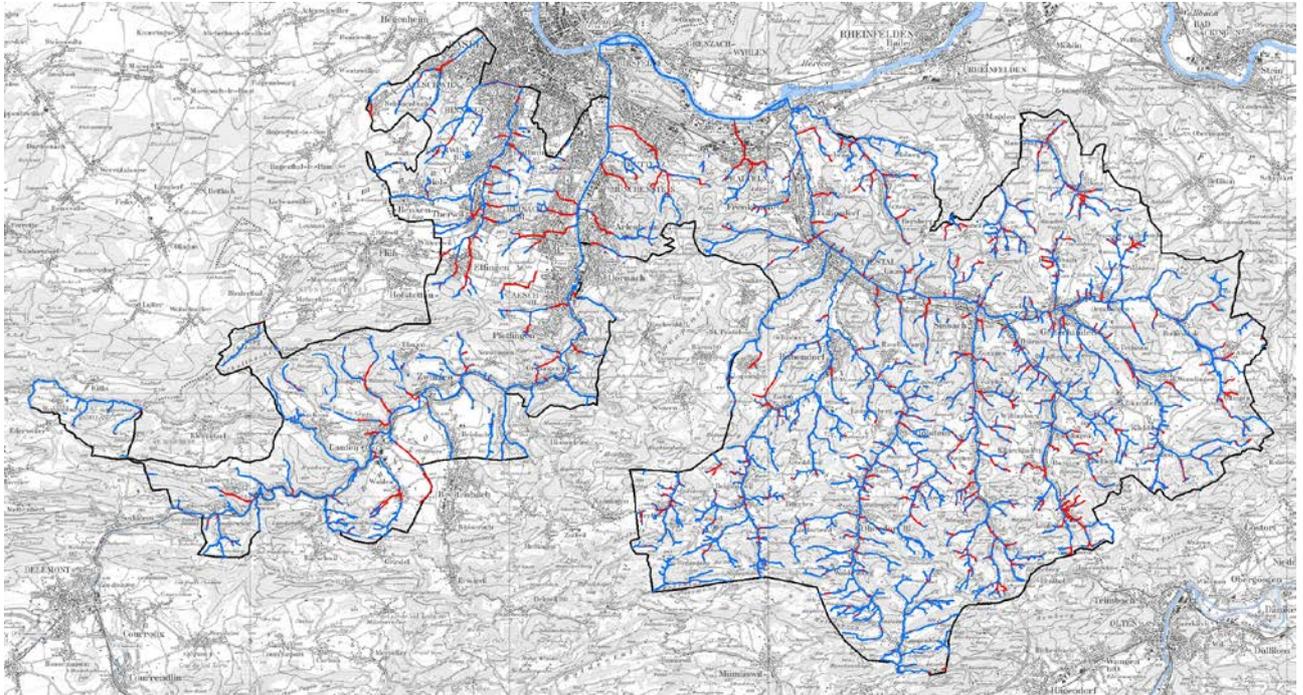


Abb. 5 Offene (blau) und eingedolte (rot) Gewässerabschnitte im Kanton Basel-Landschaft

- in Sömmerungsgebieten Nur wenige Gebiete im Kanton sind Sömmerungsgebiete. In diesen Gebieten gibt es im Offenland nur vereinzelte Gewässer, sodass die Sömmerungsgebiete von der Gewässerraumausscheidung nur marginal betroffen sind.

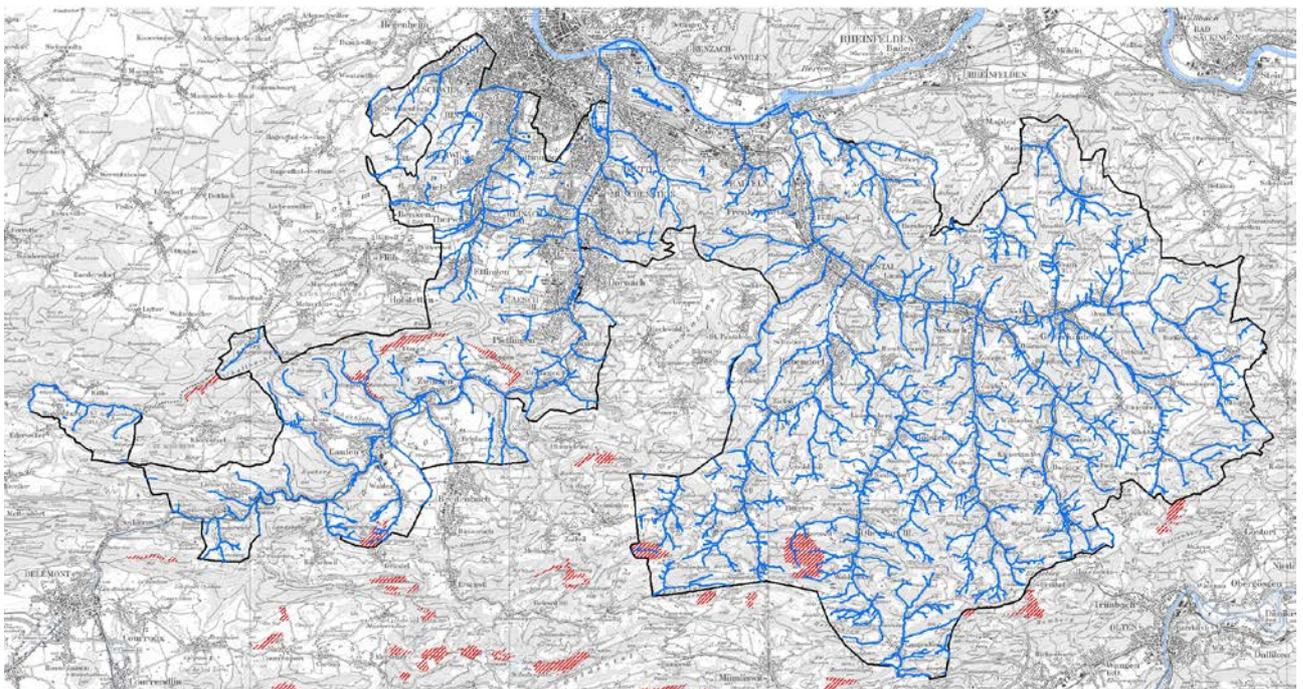


Abb. 6 Gewässernetz und Sömmerungsgebiete des Kantons Basel-Landschaft

Stehende Gewässer

Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird in Art. 41b GSchV geregelt. Es kann, unter anderem bei künstlich angelegten Gewässern und Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha, auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft befinden sich keine natürlichen, stehende Gewässer mit einer Wasserfläche grösser als 0,5 ha. Aus diesem Grund wird generell auf die Festlegung des Gewässerraumes bei stehenden Gewässern verzichtet.⁴

1.4.3 Dimensionierung

Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraumes ist in Art. 41a GSchV geregelt. Sie wird in Abhängigkeit von der natürlichen Gerinnesohlenbreite bemessen. Für Gewässer in Schutzgebieten sind dabei breitere Gewässerräume auszuscheiden als in den übrigen Gebieten.

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Breite des Gewässerraumes wird in Abhängigkeit vom Zustand des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraumes ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Dieser theoretische Wert wird je nach ökomorphologischem Zustand des Gewässers aus der bemessenen Gerinnesohlenbreite (bGSB) abgeleitet. Die bGSB wird bei beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne mit einem Korrekturfaktor multipliziert:

Breitenvariabilität	Merkmale	Faktor
ausgeprägte Breitenvariabilität	natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse, unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	1
eingeschränkte Breitenvariabilität	wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse, teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	1,5
fehlende Breitenvariabilität	stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	2

Sowohl die Angaben zur bemessenen Gerinnesohlenbreite als auch die Angaben zur ökomorphologischen Zustand der Gewässer wurden dem Datensatz „Gewässerzustand“ des Amtes für Umweltschutz und Energie⁵ entnommen (Stand Erhebungen 31.12.2015).

Gewässerraum in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen

Die minimale Breite des Gewässerraumes beträgt für Fliessgewässer bis 1 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 m. Für Gewässer mit einer breiteren nGSB werden folgende Formeln angewendet:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 - 5 m	6 x nGSB + 5 m
> 5 m	nGSB + 30 m

Als Schutzgebiete werden die national und kantonale festgelegten Naturschutzgebiete sowie die Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan, Objektblatt L 3.1 bezeichnet.

⁴ Ausnahme bilden Weiher mit einem Zu-, Durch- und / oder Abfluss (vgl. Anhang 2).

⁵ Abrufbar unter geoview.bl.ch

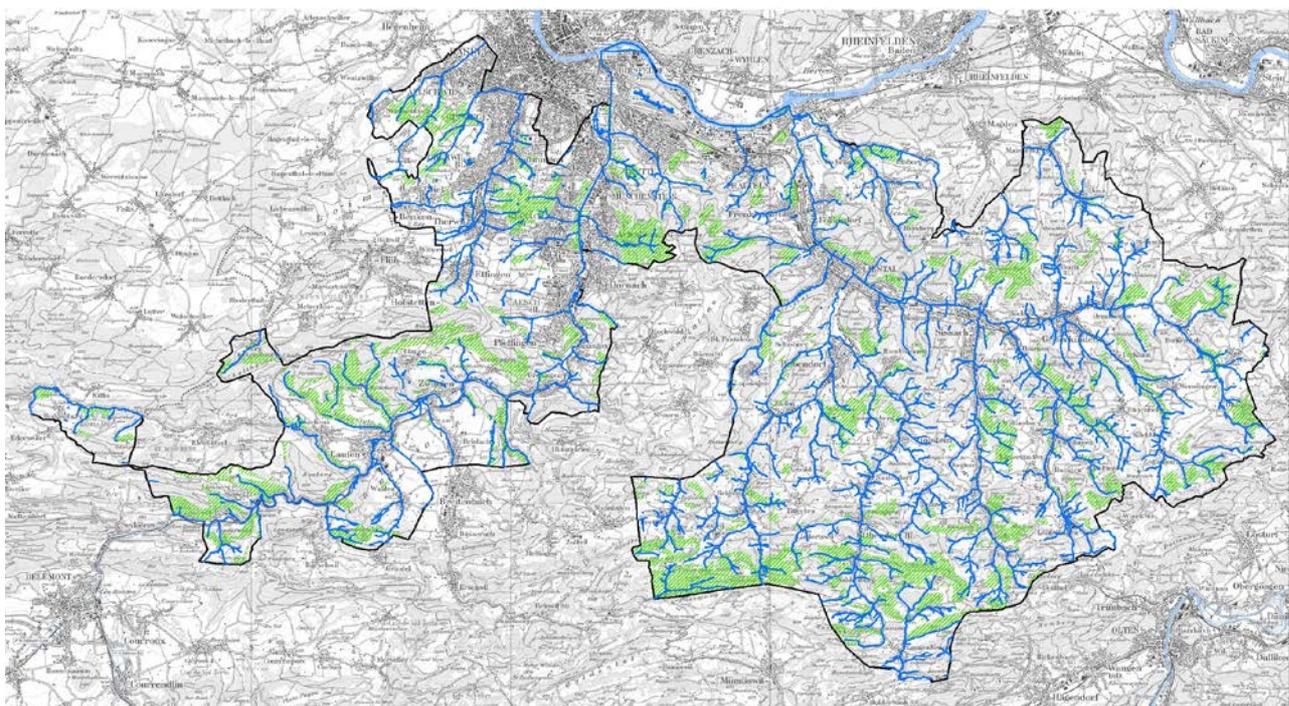


Abb. 7 Gewässernetz und Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan des Kantons Basel-Landschaft

Gewässerraum in übrigen Gebiete

In Gebieten ohne spezifische Schutzziele wird ein Gewässerraum von 11 m für Fliessgewässer bis 2 m nGSB ausgeschieden. Für Gewässer mit einer natürlichen Breite zwischen 2 m und 15 m gilt die Formel gemäss untenstehender Tabelle. Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m gibt das Bundesrecht keine minimale Breite vor. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde entschieden für diese Gewässer grundsätzlich ein Gewässerraum von 30 m plus die Breite der natürlichen Gerinnesohle festzulegen.

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 - 15 m	$2,5 \times \text{nGSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	$\text{nGSB} + 30 \text{ m}^*$

* kantonale Vorgabe

Symmetrischer Gewässerraum

In der Regel wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. So gelten, beispielsweise bei einem Gewässerraum von 11,0 m, die Nutzungseinschränkungen gemäss Art. 41c GSchV beidseitig der Gewässerachse auf einer Breite von 5,5 m.

1.4.4 Abweichungen

Wenn die ermittelten Breiten für die Gewährleistung der Gewässerfunktionen nicht ausreichen oder der Gewässerraum faktisch nicht verfügbar ist, sind Abweichungen von den oben beschriebenen Grundsätzen notwendig.

Laterale Verschiebung

Im kantonalen Richtplan sind diejenigen Gewässerabschnitte festgelegt, die aus kantonaler Sicht einen prioritären Handlungsbedarf bezüglich Renaturierung aufweisen (KRIP-Objektblatt L 1.1 Aufwertung Fliessgewässer). Da wo der nach Art. 41a und Art. 41b GSchV symmetrisch ermittelte Gewässerraum unverrückbaren Infrastrukturen wie Kantons- und Nationalstrassen oder Bahnlinien tangiert und die erforderliche Gewässerraumbreite dadurch faktisch nicht verfügbar ist, wird der ermittelte Gewässerraum entsprechend verschoben. Damit bleibt der für eine Renaturierung erforderliche Raum gewährleistet.

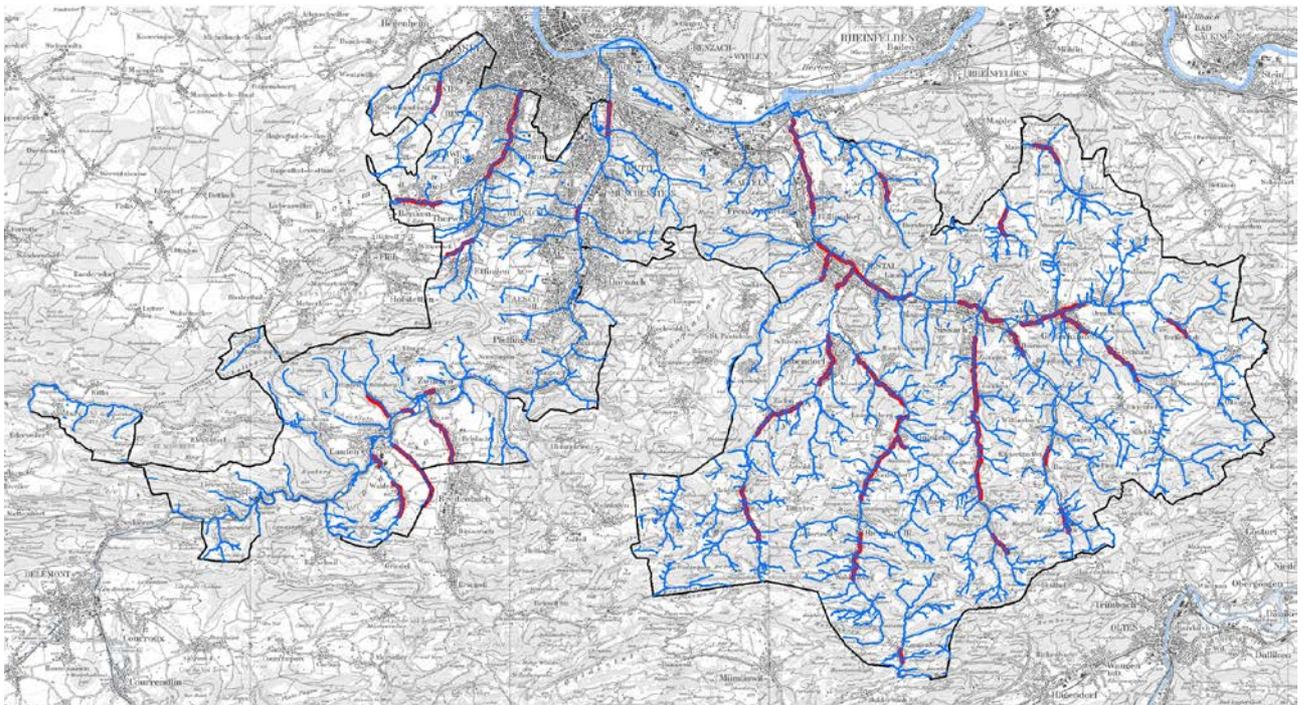


Abb. 8 Gewässernetz und aufzuwertende Fliessgewässerabschnitte (rot) gemäss kantonaem Richtplan Basel-Landschaft, Objektblatt L 1.1.

Umsetzung KRIP-Auftrag „Raumbedarf Fliessgewässer“

Im KRIP-Objektblatt L 1.2 „Raumbedarf Fliessgewässer“ werden sogenannte Freiräume Fliessgewässer festgelegt. Diese Freiräume Fliessgewässer dienen der langfristigen Erhaltung des Gewässernetzes in seinen ökologischen, landschaftlichen, sozialen sowie Hochwasserschutz-Funktionen und sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Freiräume Fliessgewässer sind in Form eines kantonalen Nutzungsplanes zu verankern (vgl. Planungsanweisung a).

Die Integration dieses KRIP-Auftrages in den kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum ist naheliegend und wurde in der kantonsinterne Arbeitsgruppe beschlossen. Da jedoch die Freiräume Fliessgewässer –im Gegensatz zum Gewässerraum nach Art. 36a GSchG– nicht zwingend extensiv zu bewirtschaften sind, ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung dieser Freiräume als Gewässerraum nicht zielführend. Die genaue Umsetzung der Freiräume Fliessgewässer (Abgrenzung, Nutzungsbestimmungen) wird deshalb im Einzelfall geprüft und erfolgt nach Rücksprache mit den Gemeinden.

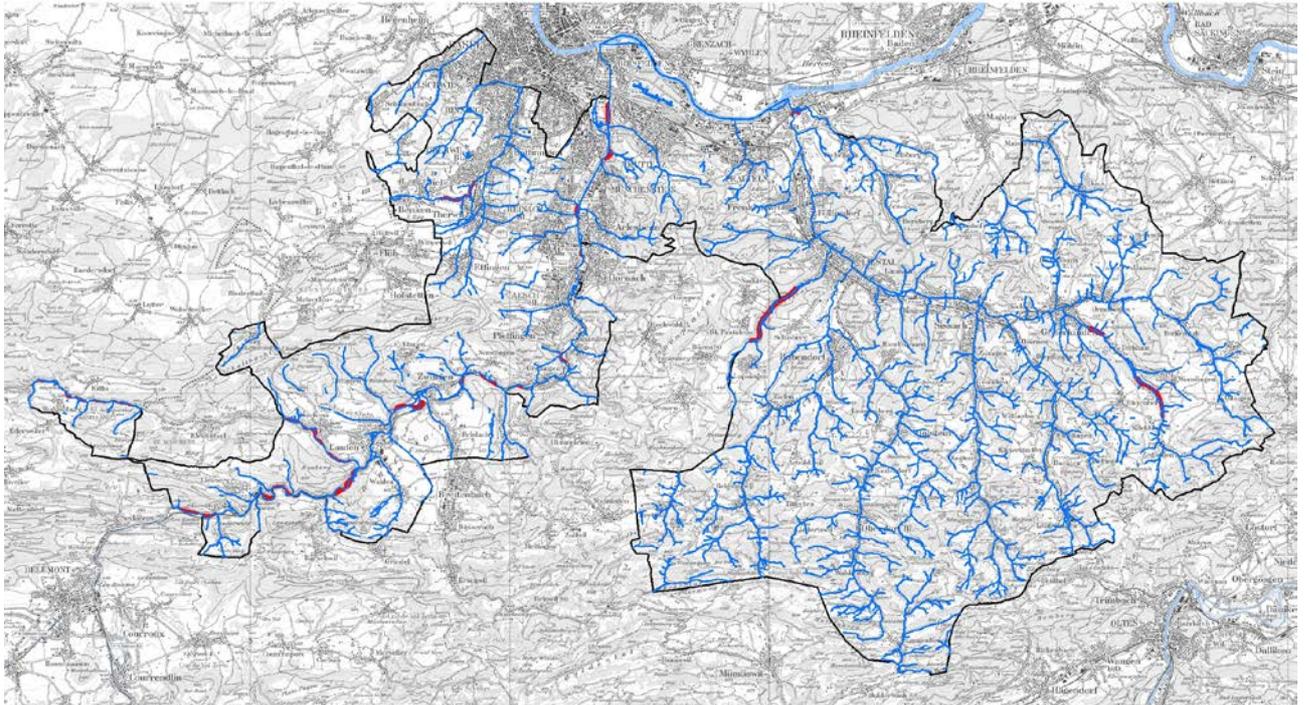


Abb. 9 Gewässernetz und Gebiete mit Raumbedarf Fließgewässer (rot) gemäss kantonalem Richtplan Basel-Landschaft, Objektblatt L 1.2.

2 PLANUNGSINHALTE

2.1 GEGENSTAND UND BESTANDTEILE DER PLANUNG

2.1.1 Perimeter und Gegenstand der Planung

Inhalt der vorliegenden Nutzungsplanung ist die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone für die Gemeinde Bubendorf. Gegenstand der Gewässerraumfestlegung ist das Netz der öffentlichen Fließgewässer.

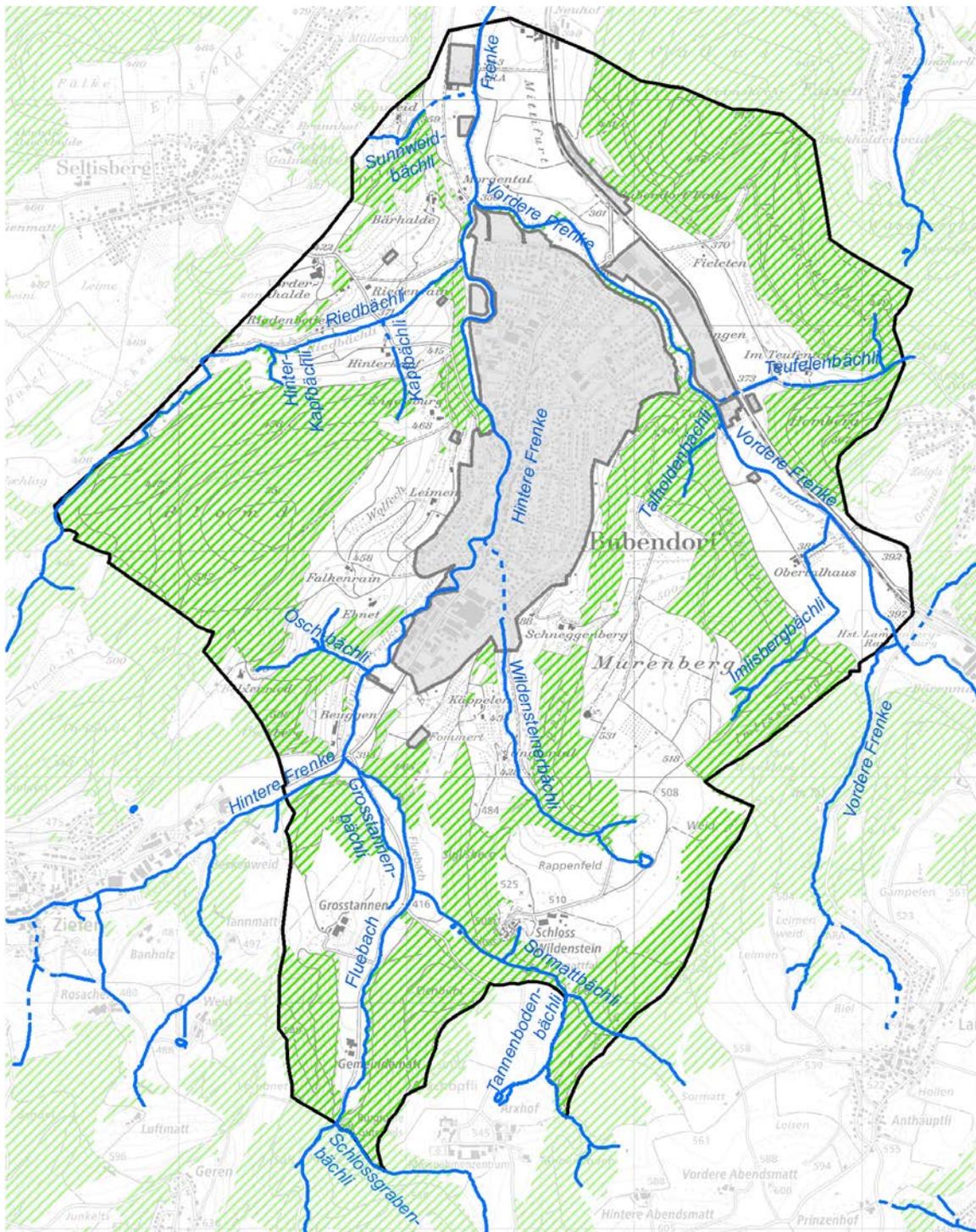


Abb. 10 Öffentliche Fließgewässer der Gemeinde Bubendorf (Quelle: Gewässernetz, TBA, 2015)

2.1.2 Bestandteile des kantonalen Nutzungsplanes

Der vorliegende Nutzungsplan „Gewässerraum Bubendorf“ ist ein kantonaler Nutzungsplan im Sinne von § 12 und 12a RBG. Die Karte „Nutzungsplan Gewässerraum Bubendorf“ im Massstab 1:5'000 bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage mit den eigentümerverbindlichen Inhalten.

Der vorliegende Erläuterungsbericht hat orientierenden Charakter.

2.1.3 Planungsrechtlicher Stellenwert des Gewässerraumes

Der Gewässerraum ist eine aus dem revidierten GSchV entstandene Arealbezeichnung. Seine Wirkung ist vergleichbar mit der einer überlagernden Schutzzone im Sinne von § 29 RBG. Der Gewässerraum ist jedoch nicht mit kommunalen Uferschutz zonen gleichzusetzen (vgl. 2.5.2).

In den rechtsverbindlichen Planinhalten wird zwischen Gewässerräumen eingedolter Gewässer und Gewässerräume offener Gewässer unterschieden. Aufgrund der Bundesgesetzgebung gelten für eingedolte Gewässer andere Nutzungsvorgaben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist hier ohne Einschränkung möglich (siehe Kap. 2.4).

2.2 RECHTSVERBINDLICHE PLANINHALTE

2.2.1 Festgelegte Gewässerräume

Die ausgeschiedenen Gewässerräume entsprechen den Regeln und Grundsätzen gemäss Kapitel 1. Detaillierte Angaben zur Methodik und zu den Datengrundlagen können dem Anhang 2 dieses Berichtes entnommen werden. Für die Gemeinde Bubendorf werden folgende Gewässerräume ausgeschieden:

Tab. 1: In der Gemeinde Bubendorf ausgeschiedene Gewässerräume

Gewässername	Verlauf	Breitenvariabilität	bGSB	nGSB	Breite GR
Fluebach	offen; eingedolt	ausgeprägt; eingeschränkt	1,0 – 2,5 m	1,0 – 2,6 m	11 – 21 m
Frenke	offen	eingeschränkt	6,0 m	9,0 m	30 m
Grosstannenbächli	offen; eingedolt	k. A.	-	-	11 m
Hinter - Kapfbächli	offen	k. A.	-	-	11 m
Hintere Frenke	offen	eingeschränkt; fehlend	3,0 – 5,0 m	4,5 – 7,5 m	18 – 26 m
Imlisbergbächli	offen	k. A.; ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m
Kapfbächli	offen; eingedolt	k. A.	-	-	11 m
Öschbächli	offen	k. A.	-	-	11 m
Riedbächli	offen; eingedolt	k. A.; ausgeprägt; eingeschränkt	0 – 3 m	0 – 4,5 m	11 – 18 m
Schlossgrabenbächli	im Wald, kein Gewässerraumausscheidung				
Sormattbächli	offen	k. A.; ausgeprägt	0 – 1,5 m	0 – 1,5 m	11 – 14 m
Sunnweidbächli	offen; eingedolt	k. A.	-	-	11 m
Talholdenbächli	eingedolt	k. A.	-	-	11 m
Tannenbodenbächli	offen	ausgeprägt	0,8 m	0,8 m	11 m

bGSB = bemessene Gerinnesohlenbreite
 nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite
 GR = Gewässerraum

2.2.2 Abweichungen vom symmetrisch ermittelten Gewässerraum

Laterale Verschiebungen

Grundsätzlich werden die aufgrund von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV berechneten Gewässerraumbreiten symmetrisch auf die Gewässerachse gelegt. Laterale Verschiebungen werden auf der Basis des KRIP-Objektblattes L 1.1 „Aufwertung Fließgewässer“ im Bereich von Kantons- und Nationalstrasse sowie Bahnanlagen geprüft (vgl. Kapitel 1.4.4).

In der Gemeinde Bubendorf ist der Gewässerabschnitt Vordere Frenke im Bereich Zufluss Imlisbergbächli entlang Kantonsstrasse und Linie Waldenburgerbahn betroffen.

Für diesen Abschnitt wird der nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV berechnete Gewässerraum von 27,0 m (symmetrisch) ab Parzellengrenze der Kantonsstrasse bemessen und somit leicht westlich verschoben. Die dadurch zusätzlich beanspruchte Landwirtschaftsfläche beträgt rund 10 a).

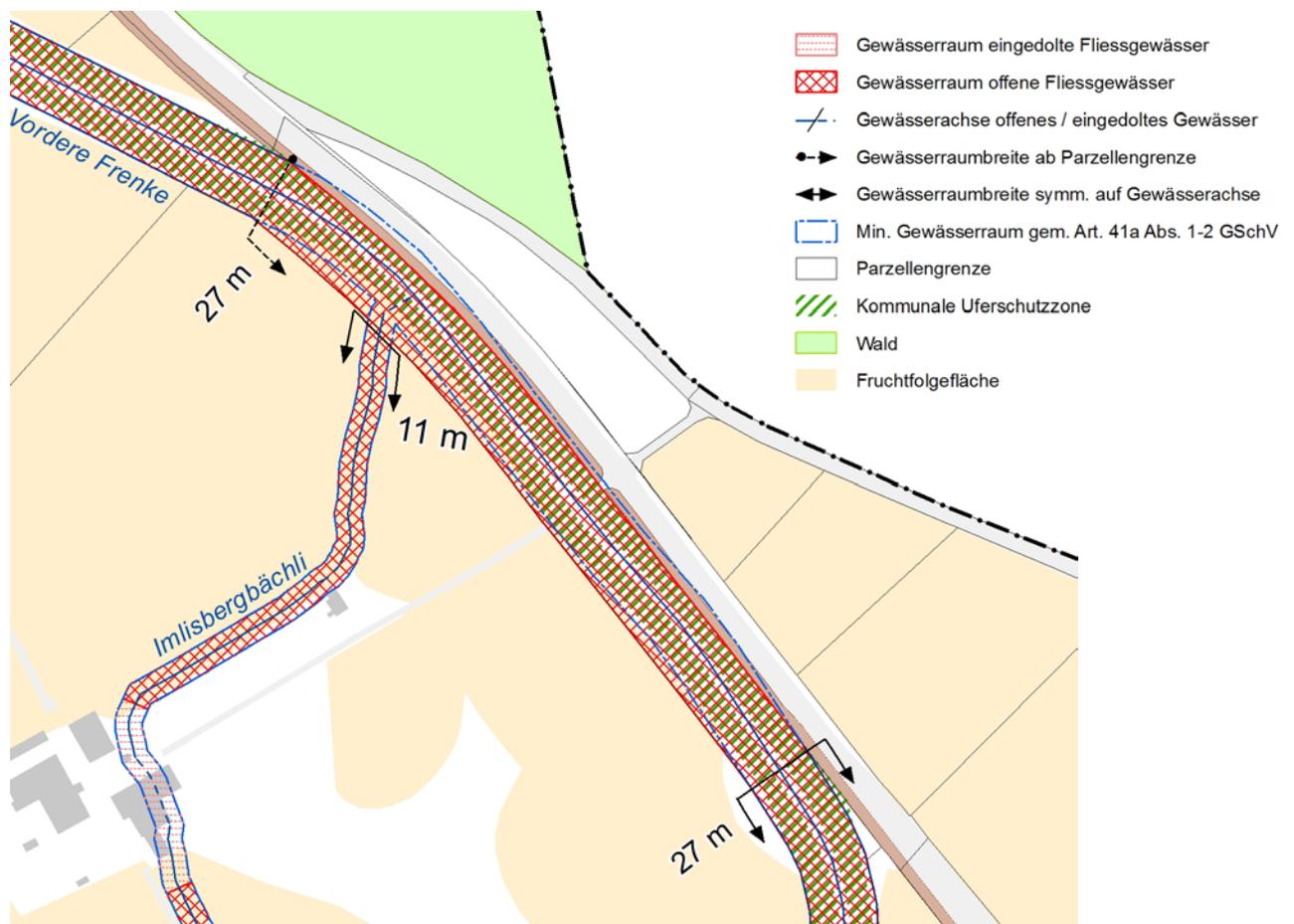


Abb. 11 Planausschnitt Vordere Frenke – Zufluss Imlisbergbächli (Massstab 1:3'000)

Freiraum Fließgewässer

Die Richtplaneinträge gemäss Objektblatt L 1.2, Raumbedarf Fließgewässer, werden im Rahmen des vorliegenden kantonalen Nutzungsplanes Gewässerraum umgesetzt (vgl. Kap. 1.4.4). Für die Gemeinde Bubendorf sind im KRIP keine Gebiete als Freiraum für Fließgewässer ausgeschieden.

2.3 ORIENTIERENDE PLANINHALTE

Folgende Planungsinhalte werden orientierend dargestellt:

- Perimeter Nutzungsplan
- Theoretischer symmetrischer Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV (auch im Wald)
- Gewässerachsen gemäss Gewässernetz (TBA, 2015)
- Gewässerraumbreite der verbindlich festgelegten Gewässerräume
- Parzellengrenzen (Amtliche Vermessung)
- Vorranggebiete Natur gemäss kantonalem Richtplan (März 2009)
- Rechtskräftige kommunale Uferschutzzonen (ZPL, 2006 / ZPS, 2013)
- Wald- und Bauzonenfläche (Februar 2016)
- Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan (Nov. 2014)

Weitere Informationen zu den Datengrundlagen, siehe Anhang 2.

2.4 NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Grundsätzlich

Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a GSchG). Art. 41c GSchV präzisiert die Nutzungsmöglichkeiten abschliessend: Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen sowie Dauerkulturen im Gewässerraum sind laut GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁶

Bei offenen Gewässern

Im Gewässerraum dürfen ausserdem laut Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf allerdings landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, soweit dieser gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) als eine der folgenden Biodiversitätsflächen bewirtschaftet wird:

- Uferwiesen entlang von Fliessgewässern
- Extensiv genutzte Wiesen
- Streuefläche
- Hecke, Feld- und Ufergehölz
- Extensiv genutzte Weiden, Waldweiden

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (weiterführende Informationen: *Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft*, BAFU / BLW / ARE / BPUK, 20. Mai 2014).

Bei eingedolten Gewässern

Für eingedolte Gewässer gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht (Art. 41c Abs. 6 GSchV). Die landwirtschaftliche Nutzung ist somit ohne Einschränkung möglich.

⁶ Im Rahmen der raumplanerischen Interessenabwägung können im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen im Gewässerraum insbesondere folgende Interessen einem Änderungsvorhaben entgegenstehen: Schutz vor Hochwasser, Schutz der natürlichen Gewässerfunktionen (z. B. Revitalisierungsinteressen) oder Gewässernutzungen. Interessen, die für ein Erneuerungs-, Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben sprechen können, sind ebenfalls in Betracht zu ziehen.

2.5 AUSWIRKUNGEN UND UMSETZUNG

2.5.1 Kantonale Planungen

Durch den kantonalen Nutzungsplan „Gewässerraum Bubendorf“ werden keine kantonalen Planungen tangiert, welche angepasst werden müssen.

2.5.2 Kommunale Planungen

Verhältnis zwischen kommunalen Uferschutzzonen und Gewässerraum

Teilweise haben die Gemeinden entlang von Fliessgewässern kommunale Uferschutzzonen ausgeschieden. Deren Zweck wird in § 13 Abs. 1 RBG, zusätzlich zur Erhaltung und Renaturierung von Fliessgewässern und Hochwasserschutz, mit dem Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere umschrieben. Die Uferschutzzonen entsprechen der Forderung in Art. 18 Abs. 1bis NHG der besonders zu schützenden Standorte. Die Zielsetzung und Funktion der Uferschutzzonen sind somit, mit denjenigen des bundesrechtlichen Gewässerraumes, nicht identisch.

Gemäss § 12 Abs. 4 RBG verdrängen kantonale Nutzungspläne die kommunalen Nutzungspläne, wenn sie zueinander in Widerspruch stehen. Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen, in Kraft. Die kommunalen Uferschutzzonen bleiben demnach im Grundsatz bestehen und werden lediglich mit der vom Kanton ausgeschiedener Gewässerraum überlagert.

Zonenplan Landschaft

Bei der nächsten Revision oder Teilrevision des Zonenplanes Landschaft nehmen die Gemeinden den Gewässerraum als orientierenden Inhalt auf.

2.5.3 Gewässerraum und Landwirtschaft

Folgen für die Bewirtschaftung

Insgesamt werden in der Gemeinde Bubendorf 18 ha Gewässerraum für offene Gewässer ausgeschieden. Rund 12,2 ha dieser Fläche liegen in kantonal geschützten Naturobjekten, Grundwasserschutzzonen und / oder in kommunalen Ufer- und Naturschutzzonen. Geschätzte 10,6 ha werden durch die Bestimmungen der ChemRRV / DZV in ihre Bewirtschaftung eingeschränkt. Ein Grossteil der Gewässerraumflächen (14 ha) liegt zudem innerhalb des 6 m-Pufferstreifens, in welchem für ÖLN-Betriebe bereits heute der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) unzulässig ist (vgl. Anhang 3).

Tab. 2 Übersicht über die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Flächen in der Gemeinde Bubendorf.

	Gesamt	Fruchtfolgefäche
Insgesamt ausgeschiedener Gewässerraum (entlang offener Gewässer)	18,0 ha	5,2 ha
Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen		
Gewässer / Gerinnesohle	4,9 ha	0,4 ha
Überbaute Flächen (Gebäude, Strassen, Wege, Bahnanlagen)	0,7 ha	0,2 ha
Schutzzonen und -objekte		
Kantonal geschützte Naturobjekte	1,4 ha	0,5 ha
Kommunale Naturschutzzonen	0,5 ha	0,0 ha
Kommunale Uferschutzzonen	8,9 ha	2,7 ha

	Gesamt	Fruchtfolgefläche
Grundwasserschutzzonen S1 und S2	1,4 ha	0,3 ha
Pufferstreifen gemäss DZV / ChemRRV		
3 m Pufferstreifen entlang Gewässer	8,8 ha	1,9 ha
3 m Pufferstreifen entlang Wald	1,7 ha	0,3 ha
6 m Pufferstreifen (PSM) entlang Gewässer	14,0 ha	3,8 ha

Im untenstehenden Diagramm ist ersichtlich, dass nahezu im gesamten Gewässerraum bereits heute gewisse Einschränkungen in der Bewirtschaftung einzuhalten sind. Vor allem bei kleineren Gewässern verändert die Ausscheidung des Gewässerraumes die mögliche Bewirtschaftung kaum, weil die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) die Bewirtschaftung entlang der Gewässer bereits in einer ähnlichen Grössenordnung wie im Gewässerraum einschränken (keine Dünger, keine Pflanzenschutzmittel).

Da sich die in Tab. 2 aufgezeigten Einschränkungen teilweise überlagern entsprechen die Zahlen im Diagramm nicht immer den Flächensummen aus der Tabelle.

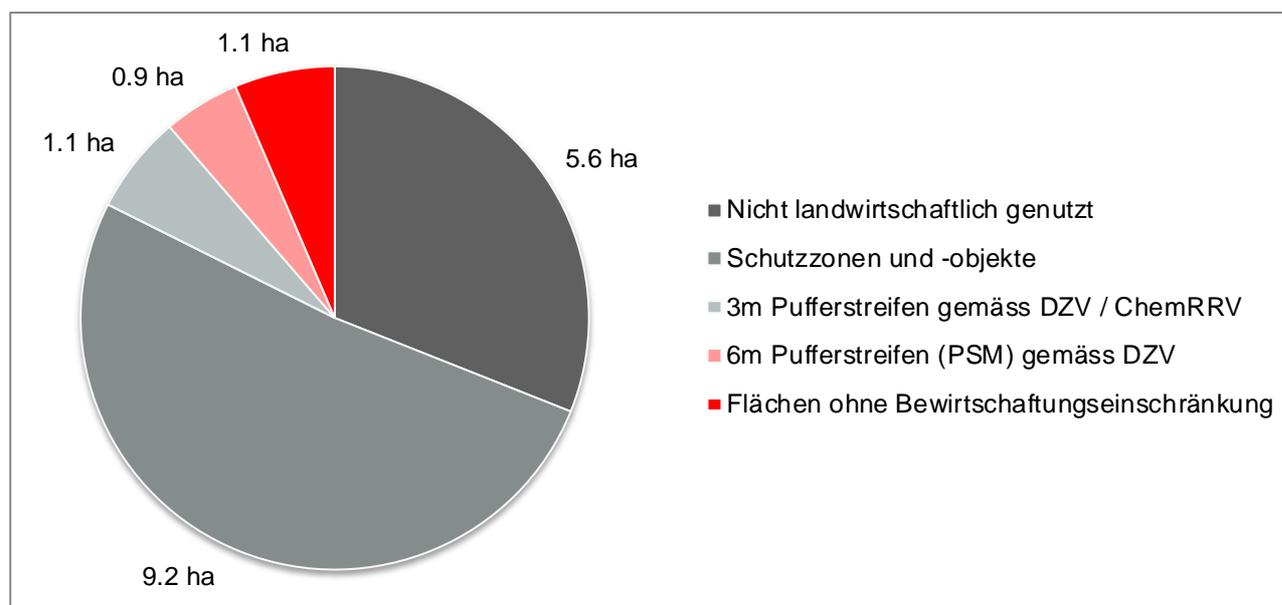


Abb. 12 Übersicht über die bestehenden Bewirtschaftungseinschränkungen innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraumes

Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Insgesamt werden in der Gemeinde Bubendorf 5,2 ha Fruchtfolgeflächen mit Gewässerraum überlagert. Bei einer Gesamt-Fruchtfolgefläche in der Gemeinde von 222,6 ha ist das ein Anteil von 2.3 %.

Der Gewässerraum gilt nach Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als Fruchtfolgeflächen (FFF). Für deren Verlust ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. In Art. 41c^{bis} GSchV wird präzisiert, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität (Verlust Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungsprojekte) zu kompensieren sind. Die Kantone müssen aber die Böden im Gewässerraum, welche weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können als potenzielle FFF weiter zum Kontingent gezählt werden. Im Krisenfall sind sie laut Notfallbeschluss als letzte und nur im äussersten Notfall zur intensiven Bewirtschaftung beizuziehen.

Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung

Mit der Verordnung zum Eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz DZV sind Möglichkeiten für den finanziellen Ausgleich gegeben. Durch die Anmeldung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit höheren Beiträgen, und wo möglich deren Integration in Vernetzungsprojekten, können allfällige Ertragseinbußen durch Nutzungseinschränkungen kompensiert werden.

1,4 ha der ausgeschiedene Gewässerräume in der Gemeinde Bubendorf sind bereits heute als Biodiversitätsförderflächen mit kantonalem Vertrag (gem. Art. 55 ff DZV, Kulturen nach Art. 41c Abs. 4 GSchV) angemeldet.

Gewässerraum im Gelände

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Häufig wird daher die Begrenzung des Gewässerraumes mit einem Übergang von intensiv zu extensiv bewirtschafteten Flächen zusammenfallen. Die Umsetzung der raumplanerisch festgelegten Gewässerräume ins Gelände sowie die Pflege der extensiven Flächen, liegen in der Verantwortung der Grundeigentümerschaft und hat bei der nächsten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des vorliegenden Nutzungsplanes zu erfolgen.

3 PLANUNGSVERFAHREN

Gemäss § 13 Absatz 2 RBG erlässt die Bau- und Umweltschutzdirektion die kantonalen Nutzungspläne.

3.1 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die Mitwirkung zu den Entwürfen der Planungsdokumente für alle Gemeinden im Los 1 fand im Mai / Juni 2016 statt. Neben der Auflage der Akten vom 19. Mai bis 20. Juni 2016, wurde am 19. Mai 2016 eine Informationsveranstaltung durchgeführt.

Die Auswertung und Beantwortung der insgesamt 34 Eingaben, welche im Rahmen der Mitwirkung von Gemeinden, Verbänden, Privaten und weitere Organisationen eingereicht wurden, sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

3.2 BESCHLUSSFASSUNG

Beschluss der Bau- und Umweltschutzdirektion

Ausstehend

3.3 AUFLAGEVERFAHREN

Öffentliche Auflage und Einspracheverhandlungen

Ausstehend

3.4 INKRAFTSETZUNG

Ausstehend

ABKÜRZUNGEN

RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (400)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2015 (SR 814.81)
KRIP	Kantonaler Richtplan des Kantons Basel-Landschaft vom 26. März 2009
nGSB	natürliche Gerinnesohlenbreite
bGSB	bemessener Gerinnesohlenbreite
GR	Gewässerraum
FFF	Fruchtfolgefäche
BFF	Biodiversitätsförderfläche
PSM	Pflanzenschutzmittel
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion
ARP	Amt für Raumplanung
KP	Abteilung Kantonsplanung
TBA	Tiefbauamt
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Geoportal Kanton Basel Landschaft: <http://geoview.bl.ch/>

Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft vom 26. März 2009:
<https://www.baselland.ch/Richtplanung.310068.0.html>

Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet vom 18. Januar 2013, BAFU / ARE:
<http://www.are.admin.ch/dokumentation/publikationen/00024/00520/index.html?lang=de>

Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft vom 20. Mai 2014, BAFU / BLW / ARE:
<http://www.bafu.admin.ch/wasser/09037/12718/index.html?lang=de&msg-id=53016>

Erläuterungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011, BAFU:
<http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=38964>

Rechtliche Grundlagen zum Gewässerraum: Anhang 1

ANHANG 1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

814.20

vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2014)

Art. 36a²³ Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁴ Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einführung dienen.⁴⁷

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁴⁸ im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.⁴⁹

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁰ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵¹

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis}⁵² Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁵³ separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist Ersatz zu leisten.

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Vom 8. Januar 1998¹

GS 33.0289 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

§ 12a³ Gewässerraum

¹ Dem Kanton obliegt es, den Gewässerraum gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes in der Form kantonalen Nutzungspläne auszuscheiden.

² Die in Bauzonen ausgedehnten kommunalen Uferschutzzonen, Gewässerbaulinien oder die gesetzlichen Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern gelten grundsätzlich als vom Kanton ausgedehnter Gewässerraum. Seine Erweiterung durch kantonale Nutzungspläne aus Gründen des Hochwasserschutzes bleibt vorbehalten.

³ Die kommunalen Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum, wie er in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegt wird, überlagert.

⁴ Die kommunalen Uferschutzvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie den eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerraum nicht widersprechen.

§ 13 Verfahren

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Ausarbeitung der kantonalen Nutzungspläne.

² Die kantonalen Nutzungspläne sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu erlassen. Diejenigen, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen, sind vom Landrat zu genehmigen; ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen sowie die Ausscheidung des Gewässerraums.¹

³ Die kantonalen Nutzungspläne sind nach dem Beschluss während dreissig Tagen in den betreffenden Gemeinden öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

⁴ Innerhalb der Auflagefrist können bei der Bau- und Umweltschutzdirektion schriftlich und begründet Einsprache erhoben:

- a. die Gemeinden;
- b.² die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben.
- c. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach dem Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen, und die seit mindestens fünf Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen;

⁵ Die Einsprachen sind von der Bau- und Umweltschutzdirektion soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988³ kostenlos.⁴

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 116 und § 119 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

II. Kantonale Nutzungsplanung

§ 12 Kantonale Nutzungspläne

¹ Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben kantonale Nutzungspläne erlassen. Diese dienen insbesondere der Erstellung bzw. dem Ausbau von Verkehrsanlagen, öffentlicher Werke und Anlagen sowie dem Schutz von Landschaften, Naturobjekten und Kulturdenkmälern von nationaler und kantonalen Bedeutung.

² Die kantonalen Nutzungspläne können unter anderem folgendes bestimmen:

- a. Zweck, Lage und Mass der Nutzung des Bodens sowie der Bauten und Anlagen für ein bestimmtes Gebiet;
- b. Bau- und Strassenlinien für nationale und kantonale Verkehrsflächen;
- c. Bau- und Trasseelinien entlang der Schienenwege;
- d. Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen.

³ Die Gemeinden können nach dem Verfahren der kommunalen Nutzungsplanung Baulinien ziehen, sofern der Kanton darauf verzichtet. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung das Verfahren.

⁴ Die kantonalen verdrängen die kommunalen Nutzungspläne, soweit sie zueinander in Widerspruch stehen.

⁵ Die kantonalen Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

ANHANG 2 EINGRENZUNG DER SPIELRÄUME BEI DER GEWÄSSERRAUM-DEFINITION

Beschluss Arbeitsgruppe vom 5. April 2016

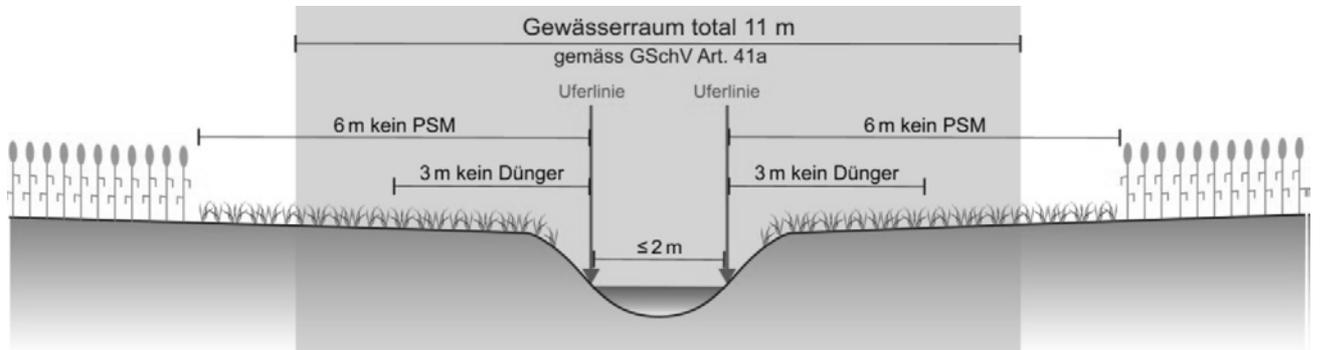
Thema	Grundsatz	Bemerkung	Datengrundlage / Umsetzung
Art. 41a GSchV Gewässerraum für Fliessgewässer			
Fliessgewässer	die im kantonalen Gewässerverzeichnis erfassten öffentlichen Gewässer		<i>Datengrundlage:</i> Gewässernetz, BUD/TBA, überprüft anhand Orthofoto, digitales Terrainmodell und AV-Daten
Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV <i>1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:</i> <i>a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;</i> <i>b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;</i> <i>c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m</i> <i>2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:</i> <i>a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;</i> <i>b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.</i>			
Natürliche Breite	Korrekturfaktoren gemäss Erläuterungsbericht zur GSchV: $nGSB = bGSB * \text{Korrekturfaktor (f)}$ - Breitenvar. natürlich: f = 1,0 - Breitenvar. eingeschränkt: f = 1,5 - Breitenvar. fehlend: f = 2,0		<i>Datengrundlage:</i> Gewässerzustand: Lebensraumgestaltung, BUD/AUE, überprüft anhand Orthofoto Digitales Terrainmodell und AV-Daten <i>Annahme:</i> - Breitenvar. nicht bestimmt: f = 1,0 - GSB nicht bestimmt: bGSB = 1 m
GRB innerhalb Schutzgebieten (Abs. 1)	Schutzgebiete = - Naturschutzgebiete national - Naturschutzgebiete kantonal - Vorranggebiete Natur gem. KRIP	- Keine kommunale Naturschutz- und/oder Uferschutzzonen - Weitere Schutzinteressen sind perimetergenau zu definieren und ihre mindestens regionale Bedeutung ist nachzuweisen.	<i>Datengrundlage:</i> - Kantonaler Richtplan, BUD/ARP - Die Grundlagen der KRIP-Daten sind auf die Landeskarte optimiert und weisen daher eine andere Genauigkeit als die Gewässerdaten auf. <i>Umsetzung</i> - Berücksichtigung Abschnitte ab Mindestlänge von 50 m - Gewässerraumbreite (GRB) für Gewässerabschnitte „entlang“ Schutzgebiete: $GRB = \frac{GRB \text{ gem. Abs. 1}}{2} + \frac{GRB \text{ gem. Abs. 2}}{2}$
GRB ausserhalb Schutzgebiete (Abs. 2)	GRB, wenn $nGSB > 15 \text{ m}$: - $nGSB + 30 \text{ m}$	Betroffen sind Rhein, Birs, Ergolz (Liestal, Füllinsdorf, Pratteln, Augst) und die Lüssel (Brislach, Zwingen)	- Für Rhein, Ergolz und Birs wird der Gewässerraum im Einzelfall festgelegt (Lage Gewässerachse z. T. unklar).
Art. 41a Abs. 3 GSchV <i>3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:</i> <i>a. des Schutzes vor Hochwasser;</i> <i>b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;</i> <i>c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;</i> <i>d. einer Gewässernutzung.</i>			
a. Hochwasser	Freiräume Fliessgewässer gemäss KRIP (Retentionsflächen) werden als Gewässerraum und Freihaltebereiche ausgedehnt.		Einzelfalllösung, Nutzungsvorschriften und Abgrenzung erfolgen in Koordination mit Gemeinde.
b. Revitalisierung	Freiräume Fliessgewässer gemäss KRIP werden als Gewässerraum und Freihaltebereiche ausgedehnt.	- weitere ökologisch bedingte Verbreiterungen müssen individuell begründet sein	- Einzelfalllösung, Nutzungsvorschriften und Abgrenzung der Flächen in Absprache mit Gemeinde
c. Natur- und Landschaftsschutz	Siehe Gewässerraum gem. Abs. 1, ansonsten kein Breitenkorrektur		
d. Gewässernutzung	Umgehungsgerinnen werden wie übrige Gewässer berücksichtigt		

Thema	Grundsatz	Bemerkung	Datengrundlage / Umsetzung
Art. 41a Abs. 4 GSchV			
4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.			
Dicht überbaute Gebiete	Innerhalb Bauzonen Gewässerraumfestlegung durch RBG abgedeckt		<i>Datengrundlage:</i> BZ-Geviert-Datensatz BUD/ARP <i>Abgrenzung Bauzone:</i> - alle Bauzonen innerhalb und ausserhalb des Perimeters des Zonenplans Siedlung - alle Spezialzonen mit Bauzonencharakter - Perimeter des Zonenplans Siedlung gilt als geschlossenes Baugebiet. Ausnahme: Zonen nach Art. 19 Abs. 1 lit. f RPG
Art. 41a Abs. 5 GSchV			
5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b. eingedolt ist; oder c. künstlich angelegt ist.			
Verzicht auf Ausscheidung GR	Kein GR wird ausgeschieden: - im Wald - bei künstlichen Gewässern	Private Gewässer gelten als künstliche Gewässer.	<i>Datengrundlagen:</i> - Wald: Bestandeskarte aufgrund Befliegung 2012, AfW - Priv. Gew.: Gewässernetz, BUD/TBA
	Kein Verzicht: - bei eingedolten Gewässern - in Sömmerungsgebieten (marginal)	- GR als Verbindungskorridor zw. ober- und unterliegendem Gewässerabschnitt. - Ggf. Anpassung im Rahmen Öffnungsprojekt. - Landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkung	<i>Datengrundlage eingedolte Gewässer:</i> Gewässerzustand: Lebensraumgestaltung, BUD/AUE, überprüft anhand Orthofoto Digitales Terrainmodell und AV-Daten <i>Umsetzung:</i> - Für eingedolte Gewässerabschnitte bis 50 m wird der GR durch die Verbindung der GR der ober- und unterliegenden Abschnitte festgelegt. - Für eingedolte Gewässerabschnitte länger als 50 m wird der Gewässerraum individuell berechnet.
Art. 41b GSchV			
Gewässerraum für stehende Gewässer (...)			
4 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder c. künstlich angelegt ist.			
Stehende Gewässer	in BL nicht relevant, da zu kleine Wasserfläche und / oder künstlich angelegt		
Umgang mit Weihern	Für Weiher mit einem Durch-, Zu- oder Ausfluss wird ein Gewässerraum ausgeschieden, wenn das Gewässer nicht umgeleitet wird.		<i>Datengrundlage:</i> Gewässernetz, BUD/TBA <i>Umsetzung:</i> Es wird der GR für den Durchfluss (die halbe ausserhalb der Gerinnesohlenbreite liegenden Gewässerraum) ab Weiherrand dazugeschlagen.
Lage Gewässerraum			
Keine gesetzliche Vorgabe	Grundsätzlich symmetrisch auf Gewässerachse (= Gewässermitte)	keine Anpassung an Topographie bzw. Verschiebung in Richtung Gleitufer: - Rechtsgleichheit - Risiko Schadstoffeintrag bei Prallufer grösser - Problem der Abgrenzung (ab welcher Neigungs- oder Höhenunterschied ist Verschiebung richtig und sinnvoll)	<i>Gewässerachse</i> gemäss Gewässernetz, BUD/TBA, überprüft anhand Orthofoto, Digitales Terrainmodell und AV-Daten
Anpassung an bestehende Bauten und Anlagen inkl. Wege und Strassen	- Laterale Verschiebung bei unverrückbaren Infrastrukturen entlang aufzuwertende Fliessgewässer gem. KRIP L1.1 - Ansonsten keine bauten- oder anlagenbedingten Anpassung des GR	- Es gilt Art. 41c GSchV bzgl. Bestandesschutz.	<i>Unverrückbare Infrastrukturen:</i> Bahnlinien, Kantons- und Nationalstrassen <i>Umsetzung:</i> Die ermittelte GRB wird ab Parzellengrenze bemessen.
Anpassung an Gewässerparzelle	- keine Anpassung des GR an Gewässerparzelle	- könnte im Einzelfall geprüft werden	

ANHANG 3 ABSTANDSREGELN⁷

Auszug aus dem *Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft* vom 20. Mai 2014,
BAFU / BLW / ARE

Kleine Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite ≤ 2 m)



Mittelgrosse Fließgewässer (Bsp. natürliche Gerinnesohlenbreite 10 m)



⁷ Messweise **nach** Ausscheidung des Gewässerraumes: Messung ab Uferlinie (nicht mehr ab Böschungsoberkante), wenn der Gewässerraum festgelegt wurde oder gemäß den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde.

ANHANG 4 MITWIRKUNGSBERICHT

Einleitung

Die Mitwirkung zu den kantonalen Nutzungspläne Gewässerraum, Los 1 Frenkentaler, dauerte vom 19. Mai bis zum 20. Juni 2016.

Am 19. Mai fand für die betroffenen Grundeigentümer und die interessierte Öffentlichkeit eine Informationsveranstaltung statt, wo über die Planung und dessen Hintergründe informiert wurde.

Im Rahmen der Mitwirkung sind insgesamt 34 Stellungnahmen (11 Gemeinden, 5 Verbände, 15 Private und 3 Weitere) eingegangen.

Der Mitwirkungsbericht führt die Anliegen der Mitwirkenden auf, nimmt aus Sicht des Kantons dazu Stellung und zeigt auf, wie darauf reagiert wird.

Die folgenden Kapitel enthalten die Anliegen in thematischer Ordnung, da viele Themen von mehreren Eingebenden eingebracht wurden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
1.1	P	1 Private	Allgemein	Die Gewässer werden bereits genügend geschützt. Es braucht keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen.	Die Bestimmungen zur Gewässerraumausscheidung sind ein zentraler Bestandteil des indirekten Gegenvorschlages zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Ende 2009 haben National- und Ständerat die entsprechenden Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.
1.2	P	1 Private	Abgeltung	In Theorie sind finanzielle Kompensationsmöglichkeiten durch die DZV gegeben. In der Praxis vermögen sie den Mehraufwand nicht zu kompensieren.	Landwirte werden grundsätzlich gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes für die Bewirtschaftung der Flächen im Gewässerraum entschädigt. National- und Ständerat haben deshalb entschieden, das Budget für Direktzahlungen um 20 Millionen Franken pro Jahr aufzustocken.
1.3	P	1 Private	Revitalisierungsplanung	Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist kein Präjudiz für eine spätere Renaturierung.	Die Pflicht zur Gewässerraumausscheidung nach Art. 36a GSchG besteht unabhängig von allfälligen Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekten. Sie ist mit der Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GSchG nicht verknüpft.
1.4	P	1 Private	Revitalisierungsplanung	Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern wird die Diskussion um Bachausdolungen unnötig angeheizt.	> <i>Kenntnisnahme</i>

2. Extensive Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
2.1	P	1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Es ist eine starke Einschränkung, den Gewässerraum nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) bewirtschaften zu müssen, da für extensive Wiesen einen frühesten Schnitzeitpunkt festgelegt ist.	Der Gewässerraum muss nicht zwingend als extensive Wiese bewirtschaftet werden, sondern kann auch als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Für Uferwiesen ist kein Schnitzeitpunkt festgelegt.
2.2	P	1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Jeder Bewirtschafter soll selber entscheiden können, ob er bei der extensiven Bewirtschaftung die Anforderungen der DZV einhalten möchte.	Die Anforderungen der DZV sind bei der Bewirtschaftung innerhalb des Gewässerraumes gemäss Bundesrecht (Art. 41c Abs. 4 GSchV) einzuhalten. Der Kanton besitzt in der Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen keinen Handlungsspielraum.

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
2.3	V P	BVBB 3 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Die extensive Bewirtschaftung sollte bei über 2 m breiten Gewässern in ackerbaulich genutzten Abschnitten nur für die Abstände von Dünger und PSM gemäss DZV gelten. Denn im Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft des BAFU ist festgehalten, dass „die Wasserqualität nicht verschlechtert und die Vorschriften für die Landwirtschaft nicht verschärft werden dürfen“.	Sämtliche Vorgaben zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume gelten jeweils für die gesamte Breite des Gewässerraumes. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in der eidg. Gewässerschutzverordnung geregelt (vgl. Art. 41c GSchV). Eine Ausnahme für ackerbaulich genutzte Abschnitte ist nicht vorgesehen. Die Aussage im erwähnten Merkblatt bezieht sich lediglich darauf, dass durch die Harmonisierung der Abstandsvorschriften gemäss DZV und ChemRRV (neu ab Uferlinie anstatt Böschungsoberkante) der Vollzug vereinfacht wird, die Vorschriften für die Landwirtschaft aber nicht verschärft werden dürfen. > keine Änderung
2.4	P	1 Private	Bewirtschaftungsauflagen	Bei nicht-ackerfähigen Flächen (Naturwiesen) ist die Gewässerraubbreite von 5,5 m für die extensive Bewirtschaftung nicht berechtigt.	Sämtliche Vorgaben zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume gelten jeweils für die gesamte Breite des Gewässerraumes. Mögliche Ausnahmen sind abschliessend in der eidg. Gewässerschutzverordnung geregelt (vgl. Art. 41c GSchV). Eine Ausnahme nicht-ackerfähigen Flächen ist nicht vorgesehen. > keine Änderung
2.5	G	Reigoldswil	Eingedolte Gewässer	Durch die Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern wird die Bewirtschaftung wesentlich erschwert und zum Teil sogar verunmöglicht (Widenbächli).	Bei den Gewässerräumen von eingedolten Gewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (GSchV Art. 41c Abs. 3, 4) nicht.
2.6	B	Armasuisse	Bestehende Anlagen	Fortbestand und Nutzung der bestehenden Anlagen (insbes. Schiessplatz Seltisberg) muss gewährleistet bleiben	Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
2.7	G	Niederdorf	Bestehende Anlagen	Bestehende Wege und Verbauungen im kommunalen Bereich sollten bestehen bleiben.	

3. Grundlagen und Spielregeln Gewässerraumausscheidung

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.1	G P	Langenbruck, Bretzwil, Waldenburg, Ziefen, Hölstein 1 Private	Datengrundlage - Allgemein	Das Gewässerkataster weist an einige Stellen Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Situation auf (Lage / Gewässerzustand). Um Fehler bei der Gewässerraumausscheidung zu vermeiden, sind sämtliche Gewässerabschnitte vor Ort zu überprüfen.	Das Gewässernetz des Kantons weist eine Gesamtlänge von 840 km auf. Eine Gesamtüberprüfung des Gewässerkatasters vor Ort ist nicht vorgesehen. Für die öffentliche Auflage werden jedoch die Daten im Gewässerkataster mit weiteren Vorhandenen Datengrundlagen (AV-Daten, Orthofoto, digitales Terrainmodell) abgeglichen und die Gewässerräume bei wesentlichen Abweichungen entsprechend angepasst. Zudem gibt es im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens die Möglichkeit, auf allfällige Unstimmigkeiten hinzuweisen.

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.2	V P BVBB 4 Private	Gewässer- raumbreite	Die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist insbes. bei breiteren Gewässern zu überprüfen. Die Anwendung der Faktoren 1,5 und 2 sind für die Landwirtschaft sehr einschränkend.	Die Faktoren 1,5 und 2 werden bei kanalisierten und künstlich eingeeengten Gewässern für die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, welche die Basis für die Bestimmung der Breite des Gewässerraumes bildet, angewendet. Es ist ein Mass für die Breite des Gewässers im nicht verbauten Zustand. Die Berechnung entspricht hiermit der gängigen Praxis (vgl. „Wegleitung Hochwasserschutz bei Fliessgewässern“, BWG, 2001, S. 19) sowie der offiziellen Berechnungsmethodik des Bundesamt für Umwelt (vgl. „Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011“, BAFU). > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.3	P 1 Private	Gewässer- raumbreite	Der Gewässerraum soll generell symmetrisch 3 m ab Uferand betragen.	Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) legt die minimalen Gewässerraumbreiten in Art. 41a abschliessend fest. Demnach wird die Gewässerraumbreite in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite dimensioniert und beträgt mindestens 11 m. Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten gegeben. Der Kanton hat für weitere Reduktionen der Gewässerraumbreite keinen Spielraum. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.4	G P Langenbruck, Oberdorf, Reigoldswil 1 Private	Eingedolte Gewässer	Auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern ist zu verzichten.	Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei eingedolten Gewässern ist nur dann möglich, wenn keine überwiegenden Interessen vorliegen. Die kantonale Arbeitsgruppe vertritt die Meinung, dass die Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung gegenüber der Verbauung mit im Gewässerraum unzulässigen Anlagen, in aller Regel ein überwiegendes Interesse darstellt. > Die Gewässerraumausscheidung entlang eingedolten Fliessgewässern wird beibehalten.
3.5	G Niederdorf, Hölstein, Reigoldswil	Eingedolte Gewässer	Bei eingedolten Gewässern ist oftmals die exakte Lage des Bachlaufes nicht bekannt. Deshalb ist die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wenig sinnvoll. Im Gegensatz zum Gewässerraum orientiert sich der Freihaltbereich (gem. § 63 RBV) am tatsächlichen Verlauf des Gewässers und wird nicht statisch festgelegt.	Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes von mindestens 11 m entlang eingedolten Gewässern soll sichergestellt werden, dass bestehende Dolen nicht überbaut werden und eine allfällige Ausdolung auch längerfristig möglich bleibt. Wenn die genaue Lage des Gewässers nicht bekannt ist, ist auch die Umsetzung von § 63 RBV schwierig. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.6	G Niederdorf, Hölstein	Eingedolte Gewässer	Bei einer allfälligen Ausdolung wird die Linienführung oft angepasst und könnte ausserhalb des ausgeschiedenen Gewässerraumes zu liegen kommen.	Bei einer Ausdolung, ist der Gewässerraum neu auszuscheiden bzw. bei Vorliegen der neuen Linienführung wird der kantonale Nutzungsplan angepasst.

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.7	G Langenbruck	Lage Gewässerraum	Bei der Gewässerraumausscheidung wurde keine Rücksicht auf die Topographie genommen.	Die Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse mit entsprechender lateralen Verschiebungen des Gewässerraumes wurde geprüft, jedoch von der Arbeitsgruppe und Interessensverbände (u. a. VBLG, BVBB, diverse Umweltverbände) mit folgenden Argumenten abgelehnt: Rechtsgleichheit für die beidseitigen Grundeigentümer, Frage der Abgrenzung (ab wann ist eine Verschiebung richtig und sinnvoll), Minimierung Risiko Schadstoffeintrag. > <i>Anhang 2 wird bzgl. Lage Gewässerraum präzisiert</i>
3.8	V G P BVBB Oberdorf 1 Private	Lage Gewässerraum	Auf die laterale Verschiebung des Gewässerraumes ist generell zu verzichten (Rechtsgleichheit), ausser bei konkret geplanten Revitalisierungsprojekten.	Gemäss kantonalem Richtplan (L1.1) sind bei den betroffenen Gewässerabschnitten im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen zu schaffen, die Fliessgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. In der Regel ist den dafür erforderlichen Raum auf kommunaler Ebene (Ausscheidung von Uferschutzzonen) zu sichern. Weil bei National- und Kantonsstrassen und Gleisanlagen jedoch ein überwiegendes Interesse vorliegt, ist es wichtig, den erforderlichen Raum in diesen Fällen auf kantonaler Ebene, d. h. bei der kantonalen Nutzungsplanung sicherzustellen. > <i>keine Anpassung der festgelegten Regeln</i>
3.9	G Niederdorf, Hölstein	Lage Gewässerraum	Es ist nicht nachvollziehbar wieso die laterale Verschiebung des Gewässerraumes sich auf Abschnitte bei National- und Kantonsstrassen und Gleisanlagen beschränkt. Auch bei kommunalen Verbindungsstrassen ist eine Verschiebung der Strasse nicht durchsetzbar.	> <i>keine Anpassung der festgelegten Regeln</i>
3.10	K BUD / TBA	Wege und Strassen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum ist so zu legen, dass die Kantonsstrassen und das WB-Trasseee ausserhalb des Gewässerraumes liegen. - Verschiebungen von Kantonsstrassen nur aufgrund des Gewässerraumes rufen einen sehr hohen finanziellen Bedarf hervor. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum wird im Falle einer Überlagerung mit Kantons-, Nationalstrassen oder Bahnanlagen nur dann verschoben, wenn das Gewässer gemäss KRIP L1.1 aufzuwerten ist. Ansonsten wird der Gewässerraum im Sinne der Rechtsgleichheit für die beidseitigen Grundeigentümer symmetrisch belassen. - Rechtmässig erstellte Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt (vgl. Punkt 2.6, 2.7). Die Ausscheidung des Gewässerraumes erfordert keine Verschiebung von Kantonsstrassen. > <i>keine Anpassung der festgelegten Regeln</i>
3.11	G Ziefen	Wege und Strassen	Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen auf Strassen- und Wegarealen sowie auf gegenüberliegenden Strassenseiten ist zu verzichten. Insbes. beim Riedbächli, Dochelenbächli, Rosacherbächli, Fraumattbach.	Die Gewässerschutzverordnung regelt abschliessend mögliche Verzicht für eine Gewässerraumausscheidung (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Ein Verzicht bei Strassen- und Wegareale ist nicht vorgesehen. > <i>keine Anpassung der festgelegten Regeln</i>
3.12	G Waldenburg	Wege und Strassen	Auf die Ausscheidung von Gewässerräumen auf Strassen- und Wegarealen sowie auf gegenüberliegenden Strassenseiten ist zu verzichten. Sofern die Gewässer entlang Wegen und Strassen verlaufen, ist der halbe Gewässerraum (5,5 m) lediglich auf der Gewässerseite auszuscheiden.	Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten gegeben. Sonstige Reduktionen der Gewässerraumbreite würden das eidg. Gewässerschutzrecht widersprechen und sind nicht möglich. > <i>keine Anpassung der festgelegten Regeln</i>

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar
3.13	P 1 Private	Sehr kleine Gewässer	Bei Gewässern mit einer GSB < 0,5 m ist ein Gewässerraum von 11 m Breite übertrieben.	Die Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes ist in Art. 41a GSchV geregelt. Demnach wird die Gewässerraumbreite in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite dimensioniert und beträgt mindestens 11 m. Die Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite ist gemäss GSchV (Art. 41a Abs. 4) nur in dicht überbauten Gebieten gegeben. Sonstige Reduktionen der Gewässerraumbreite würden den eidg. Gewässerschutzrecht widersprechen und sind nicht möglich. > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.14	G Niederdorf, Hölstein	Sehr kleine Gewässer	Der mögliche Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen bei sehr kleinen Gewässern wurde vom Kanton nicht in Betracht gezogen.	Die Möglichkeit bei sehr kleinen Fließgewässern auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten ist noch nicht in der Verordnung verankert (Änderung GSchV zurzeit in Vernehmlassung) Die Definition bzw. Abgrenzung der sehr kleinen Gewässer liegt im Ermessen des Kantons. Im Kanton Basel-Landschaft wird für sämtliche öffentliche Gewässer, welche im Gewässerkataster erfasst sind, ein Gewässerraum ausgeschieden. Die „zu kleinen“ Gewässer sind in diesem Kataster nicht erfasst. Kleine Gewässer sind zudem als Lebensraum und als Vernetzungssachse nicht weniger bedeutend und deshalb ebenso schützenswert als die grösseren Gewässer.
3.15	G Oberdorf	Zeitweise wasserführende Gewässer	Auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes bei nicht ständig wasserführenden Gewässern ist zu verzichten.	Es wird für sämtliche öffentliche Fließgewässer, welche im Gewässerkataster BL verzeichnet sind ein Gewässerraum ausgeschieden. Öffentliche Gewässer sind dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer (§ 4 Abs.1 lit. d. WBauG). > keine Anpassung der festgelegten Regeln
3.16	P 1 Private	Fruchtfolgeflächen	Bei Überschneidung vom Gewässerraum mit Fruchtfolgeflächen sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. In Gebieten mit starken Hanglagen ist eine Kompensation der Fruchtfolgeflächen schwierig.	Für den Verlust von Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. In Art. 41c ^{bis} GSchV wird präzisiert, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität (Verlust Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungsprojekte) zu kompensieren sind. Die Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum können also nach wie vor zum FFF-Kontingent gezählt werden, sind jedoch separat auszuweisen. > keine Anpassung der festgelegten Regeln

4. Ausgeschiedene Gewässerräume

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.1	P 1 Private	Lage Gewässerachse und Gewässerraumbreite	Bubendorf, Parzelle 1180: <ul style="list-style-type: none"> – Die Frenke verläuft tatsächlich weiter westlich, die Gewässerachse ist zu korrigieren. – Der Gewässerraum ist entsprechend bis zum Feldweg zu begrenzen. – Die Gewässerraumbreite von 30 m ist zu überprüfen. 	> Die genannten Abschnitte wurden überprüft und der Gewässerraum wurde der tatsächlichen Gewässerachse angepasst. Die Gewässerraumbreite ergibt sich wie folgt: Breitenvariabilität: eingeschränkt → nGSB = bGSB * 1,5 = 6 m * 1,5 = 9 m GewR-Breite = 9 m * 2,5 + 7 m = 29,5 m ≈ 30 m > An der festgelegten Gewässerraumbreite wird festgehalten.

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.2	P	1 Private	Lage Gewässerachse	<p>Bubendorf, Parzelle 615/1408:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verlauf der Frenke ist nicht korrekt eingezeichnet und ist zu korrigieren. - Die Gewässerraumbreite ist zu überprüfen. - Frühere Hochwasserereignisse sowie Kulturlandverluste sind bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen. 	<p>Die Gewässerachse entspricht den uns verfügbaren Datengrundlagen (u. a. Orthofoto 2014). > <i>Der Gewässerraum bleib unverändert.</i></p> <p>Die Gewässerraumbreite ergibt sich wie folgt: Breitenvariabilität: eingeschränkt → nGSB = bGSB * 1,5 = 4 m * 1,5 = 6 m GewR-Breite = 6 m * 2,5 + 7 m = 22 m > <i>An der festgelegten Gewässerraumbreite wird festgehalten.</i></p>
4.3	G	Waldenburg, Ziefen	Gewässerzustand	<p>Eingedolte Gewässerabschnitte bzw. Areale ohne erkennbare Gewässerläufe sind als Solche zu bezeichnen (u. a. Ausläufer Sennmattbächli, Waldenburg; südlichen Bereich des Böschenmattbächlis Ziefen; Bereich Hof Tannmatt, Ziefen).</p>	<p>> <i>Die genannten Abschnitte wurden überprüft und der Gewässerraum wurde entsprechend angepasst.</i></p>
4.4	G	Ramlinsburg	Datengrundlage - Konkret	<p>Auf den Parzellen 444 / 445 ist das Buechholdenbächli ca. 50 m eingedolt. Der Gewässerraum ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>> <i>Der Gewässerraum wird den tatsächlichen Verhältnisse angepasst.</i></p>
4.5	P	1 Private	Gewässerraumbreite	<p>Die Gewässerraumbreite der Vordere Frenke ist im Bereich der Parzelle 1035 auf die Breite der DZV zu beschränken.</p>	<p>vgl. 3.3 > <i>keine Anpassung</i></p>
4.6	G	Ramlinsburg	Gewässerraumbreite	<p>Ein Teil des Loochbächleins weist nur eine Gewässerraumbreite von 11 m auf, obwohl diese Breite in den Naturschutzgebieten um den Faktor 1,5 bis 2 vergrössert werden sollte.</p>	<p>Die Gewässerraumbreite wird gem. Art. 41a GSchV in Abhängigkeit der sog. natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) dimensioniert. Für die Bestimmung der nGSB wird bei eingeeengten und kanalisierten Gewässern die bemessene GSB (bGSB) mit einem Korrekturfaktor (1,5 bzw. 2,0) multipliziert. Das Loochbächli ist im Bereich des Vorranggebiets Natur nicht eingeeengt oder kanalisiert. Die nGSB entspricht deshalb die bGSB von 0,8 m. Für Fließgewässer mit einer nGSB < 1,0 m ist in Naturschutzgebieten eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m auszuscheiden (Art. 41a Abs. 1 GSchV). > <i>keine Anpassung</i></p>
4.7	G	Bretzwil	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung	<p>Bei folgenden Gewässern ist auf die Ausscheidung des Gewässerraumes zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chollochbach - Sömmerungsgebiet - Chrachenbächli (Parz. 1597) - Sömmerungsgebiet - Sagibächli - sehr klein - Wäschbächli - sehr klein, zum Teil eingedolt - Freisnechtbächli ab Beginn der Eindolung - sehr klein, zum Teil eingedolt - Eichmattbach - sehr klein - Büelbächli - sehr klein, zum Teil eingedolt - Nunningerbächli (ausserhalb Parz. 1479) - sehr klein, zum Teil eingedolt - Winkelbächli (unterer und mittlerer Arm) - sehr klein 	<p>Ein Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung ist nur dann möglich, wenn keine überwiegenden Interessen vorliegen. vgl. 3.13 bis 3.15 > <i>Keine Anpassung</i></p>

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.8	G	Reigoldswil	Verzicht auf Gewässer- raumausscheidung	Auf die Ausscheidung vom Gewässerraum bei Grundbächli und Eisetbächli ist zu verzichten, diese sind nur zeitweise wasserführend.	vgl. 3.15 > <i>Keine Anpassung</i>
4.9	V	Pro Natura Basel- land, BNV	Gewässer- raumausscheidung bei stehen- den Gewässern	Bei folgenden stehenden Gewässern liegen überwiegende Interessen vor und ist ein Gewässerraum von mindestens 15 m ab Uferlinie (gem. art. 41b GSchV) auszuschneiden. <ul style="list-style-type: none"> - Weiher Baach, Arboldswil - bisher Schutz nicht nutzungsplanerisch sichergestellt - Weiher Bogental, Lauwil - rund 0,5 ha gross, schon 1595 angelegt - Weiher Bürten, Reigoldswil/Lauwil - Gewässerraum gegenüber Pferde- weide prüfen - Weiher Werstelschür, Niederdorf (Zwischenflühbächli) - Gewässerraum bis Strasse / Feldweg - 3 Weiher Looch, Ramlinsburg - Weiher Fraumatt Süd, Ziefen 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den meisten aufgeführten Weihern handelt es sich um private Gewässer. Im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes wird nur für öffentliche Gewässer einen Gewässerraum ausgeschieden. Es steht den Eigentümern jedoch frei, kommunale Schutzzonen auszuschneiden oder zu erweitern. - Weiher Fraumatt > Für Weiher, welche Teil eines Fließgewässers sind, wird die Gewässerraumbreite des Fließgewässers ab Weiherrand (anstatt Gewässerachse) gemessen. Weitere Verbreiterungen des Gewässerraumes sind nicht vorgesehen. > <i>keine Anpassung</i>
4.10	V	NVVT, Pro Natura Basel- land, BNV	Gewässer- raumausscheidung bei stehen- den Gewässern	Die Fluegrabenteiche (KLARA Teufi), Titterten entwässern in ein Naturschutzgebiet (Fluegrabenbächli). <ul style="list-style-type: none"> - Im kantonalen Gewässernetz fehlt diese Verbindung. - Die Teiche sind ökologisch wertvoll (hohes Amphibienaufkommen). Unter Berücksichtigung von Art. 41b, Abs. c GSchV sowie des kantonalen Richtplans soll auch hier ein GR ausgeschieden werden. 	Die Fluegrabenteiche sind öffentliche stehende Gewässer. Deren Abfluss verbindet die Teiche zwar mit dem öffentlichen Fließgewässernetz, sie machen aber kein Teil des Fließgewässernetzes aus. Im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum werden nur Gewässerräume für öffentliche Fließgewässer ausgeschieden. > <i>Keine Anpassung</i>
4.11	P	1 Private	Lage Gewässerraum	Auf die laterale Verschiebung des Gewässerraumes im Bereich der Parz. 1035 ist zu verzichten.	vgl. 3.8 und 3.9 > <i>Keine Anpassung</i>
4.12	P	1 Private	Verzicht auf Gewässer- raumausscheidung	Auf ein Gewässerraumausscheidung beim Grosstannenbächli im Bereich der Parz. 1095 und des Fluebaches im Bereich der Parz. 1087 (Bubendorf) ist zu verzichten. Das Grosstannenbächli ist kein Fließgewässer.	vgl. 3.14 und 3.15 Sowohl Grosstannenbächli als Fluebach sind als öffentliche Gewässer im Gewässerkataster enthalten und können nicht von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden. > <i>Keine Anpassung</i>
4.13	P	1 Private	Verzicht auf Gewässer- raumausscheidung	Das Wilhaulengrabenbächli (Parz. 111, 112, 113, 53) gibt es nicht, auf eine Gewässerraumausscheidung ist zu verzichten.	vgl. 3.14 und 3.15 Das Wilhaulengrabenbächli ist sowohl in der amtlichen Vermessung (eingedoltes öffentliches Gewässer) als auch im Gewässerkataster (Nebengewässer B) eingetragen. > <i>keine Anpassung</i>
4.14	P	1 Private	Verzicht auf Gewässer- raumausscheidung	Im Bereich der Parz. 441, 505, 546 und 2457 (Ramlinsburg) ist auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten. Die Bewirtschaftungseinschränkungen sind mit enormem Mehraufwand verbunden.	vgl. 1.2, 2.1 bis 2.4 > <i>keine Anpassung</i>

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
4.15	P	2 Private	Verzicht auf Gewässer-raumaus-scheidung	Das Weidbächli ist nur über eine sehr kurze Strecke im Bereich der Parz. 803, 807, 808, 809, 859, 860 offen. Anstatt diese kleine Fläche als Gewässerraum auszuscheiden und so die Bewirtschaftung einzuschränken, ist das Gewässer auch hier einzudolen.	Das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässer ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Art. 38 GSchV) und nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Gewässerschutzverordnung regelt abschliessend mögliche Verzichte für eine Gewässerraumaus-scheidung (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Ausnahmen aufgrund einer geringen Abschnittslänge sind nicht vorgesehen. > <i>Keine Anpassung</i>
4.16	G	Bubendorf	Wege und Strassen	Der Gewässerraum der Hinteren Frenke ist nördlich des Gebiets „Im Weiher“ entlang der Parzelle 540 so anzupassen, dass die kommunale Erschliessungsstrasse (Siedlungsgebiet) nicht durch den Gewässerraum tangiert ist.	vgl. 2.7 und 3.11 > <i>keine Anpassung</i>
4.17	G	Ramlinsburg	Gewässer-zustand	Das Gewässer, welches über die Parzellen 546 und 99 fliesst ist nur über eine Länge von 5 Metern eingedolt.	> <i>Der Gewässerraum wurde den tatsächlichen Verhältnisse angepasst</i>
4.18	P	1 Private	Verzicht auf Gewässer-raumaus-scheidung	Auf die Gewässerraumaus-scheidung beim Imlisbergbächli (Bubendorf) ist zu verzichten. Das Imlisbergbächli ist nur zeitweise wasserführend und kein Fliessgewässer im herkömmlichen Sinne.	vgl. 3.15 > <i>keine Anpassung</i>
4.19	P	1 Private	Verzicht auf Gewässer-raumaus-scheidung	Bei folgenden Gewässern (Langenbruck) ist auf eine Gewässerraumaus-scheidung zu verzichten: – Bilsteinbach: führt kein Wasser – Sonnenweidbächli: nur zeitweise wasserführend – Oberen Dürrenbergbach: nur zeitweise wasserführend	vgl. 3.14 und 3.15 > <i>Keine Anpassung</i>
4.20	V	BLT	Abstimmung mit WB	– Gemeinde Bubendorf / Vordere Frenke - WB: Der GewR soll ab der Parzellengrenze des WB-Trassees bemessen werden. – Gemeinde Hölstein: Abstimmung Lage und Breite des GewR mit Revitalisierungsprojekt Vordere Frenke (zurzeit in Vorprüfung) – Gemeinde Niederdorf: Durch neue Trassierung (Details liegen noch nicht vor) WB wird GewR der Vorderen Frenke vermutlich betroffen.	Mit dem vorliegend festgelegten Gewässerraum wird den für die Revitalisierung erforderlichen Raum sichergestellt. Da der neue Verlauf der Vordere Frenke noch nicht definitiv festgelegt ist, ist eine „provisorische“ Verschiebung des Gewässerraumes nicht zielführend. Bei Vorliegen des definitiven Verlaufs wird der Gewässerraum neu ausgedehnt und der kant. Nutzungsplan entsprechend angepasst. > <i>keine Anpassung</i>
4.21	G	Oberdorf	Abstimmung mit WB	Entlang der WB ist der Gewässerraum erst nach Festlegung der neuen Linienführung auszuscheiden.	
4.22	G	Niederdorf	Abstimmung mit WB	Die Ausscheidung des Gewässerraumes der Frenke ist mit weiteren Planungen (WB-Ausbau, Renaturierung, Fahrradweg) zu koordinieren.	

5. Planungsdokumente

Nr.	Absender		Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
5.1	V	BNV	Allgemein	Die Planungsberichte sind verständlich, die Überlegungen entsprechen den Anforderungen des Bundes.	> <i>Kenntnisnahme</i>
5.2	V	BNV	Planungsbericht Kap. 1.4.2	Das Kapitel 1.4.2 ist zu ergänzen: bei stehenden Gewässern sind die Vorschriften der ChemRRV und der DZV auch wenn auf eine Gewässer-raumausscheidung verzichtet wird, einzuhalten.	> <i>Das Kapitel wird entsprechend ergänzt</i>
5.3	P	1 Private	Planungsbericht	Die Herleitung der Breitenvariabilität ist schlecht nachvollziehbar. Die Datenbasis ist transparent darzustellen.	Im Kapitel 2.2.1 des Planungsberichtes werden für jedes Fließgewässer sowohl die Breitenvariabilität, die bemessene als auch die natürliche Gerinnesohlenbreite aufgelistet. Im Datensatz „Gewässerzustand“ (geoview.bl.ch) können zudem detaillierte Informationen über den ökologischen Zustand der einzelnen Gewässerabschnitte abgerufen werden.
5.4	V P	BVBB 3 Private	Unterlagen	Die Datengrundlage „Gewässerzustand“ ist für die Anhörung zur Verfügung zu stellen.	Die Datengrundlage „Gewässerzustand“ kann unter geoview.bl.ch abgerufen werden. > <i>Der Bericht wird entsprechend präzisiert (Kap. 1.4.3)</i>
5.5	V P	BVBB 2 Private	Planungsbericht Kap. 2.5.3	Differenzierung der Schutzzonen nach Schutzbestimmungen bei Ausweisung Flächen Uferschutzzonen sind heute oft nicht extensiv zu bewirtschaften.	> <i>Die Auswertung und Darstellung der betroffenen Flächen in Kapitel 2.5.3 wird überarbeitet.</i>
5.6	P	1 Private	Planungsbericht Kap. 2.5.3	Der heutige Pufferstreifen von 3 m ab Uferrand ist heute nicht extensiv zu bewirtschaften.	
5.7	G	Bubendorf	Plandarstellung	Die Gewässerraumschnipsel am Waldrand entlang des Riedbaches sind verwirrend und sind zu löschen.	Das Löschen dieser Schnipsel würde eine Verschmälerung des Gewässerraumes bedeuten, welche nach Gewässerschutzverordnung nicht vorgesehen ist. Die Nutzungsbestimmungen sind auch in diesen schmalen Streifen einzuhalten. > <i>keine Anpassung</i>
5.8	G	Ramlinsburg	Plandarstellung	Auf den Parzellen 535 und 536 existiert keine Fruchtfolgefläche (vgl. ZPL Ramlinsburg).	Am 13. November 2014 hat der Landrat die Anpassung 2011 zum kantonalen Richtplan (KRIP) beschlossen und damit auch die neuen Fruchtfolgeflächen sowie Objektblatt L 2.2 festgesetzt. Neu sind auch die Parzellen Nr. 535 und 536 als Fruchtfolgeflächen im KRIP eingetragen. > <i>keine Anpassung</i>
5.9	G	Ramlinsburg	Plandarstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Parzelle 531 ist ein kommunales Naturschutzgebiet. – Das kantonale Naturschutzgebiet Looch ist nicht auf dem Plan eingezeichnet 	Die kommunalen Natur- und Uferschutzzonen sowie die kant. Vorranggebiete Natur wurden in den Mitwirkungsunterlagen (Plan Ramlinsburg) nicht korrekt dargestellt. > <i>Der Plan wird entsprechend angepasst</i>

6. Planungsprozess

Nr.	Absender	Thema	Rückmeldung / Antrag	Kommentar / Beurteilung des Antrags
6.1	P 1 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Die betroffenen Grundeigentümer wurden nie über die Änderung des Gewässerschutzrechtes von 2012 informiert. Das ist inakzeptabel.	Erst mit der Umsetzung dieser Änderung im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz in Form der vorliegenden kantonalen Nutzungspläne wurde klar, welche Grundeigentümer von der Gewässer-raumausscheidung betroffen sind. Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden sämtliche betroffenen Grundeigentümer persönlich angeschrieben.
6.2	V EVP, WWF, Pro Natura Basel- land, BNV	Planungsprozess	Das Vorgehen und die integrative Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der kantonalen Nutzungspläne werden begrüsst.	> <i>Kenntnisnahme</i>
6.3	G P Langen- bruck 2 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Die betroffenen Landwirte wurden im Rahmen der Mitwirkung leider nicht persönlich angeschrieben und hatten die Möglichkeit nicht die Pläne einzusehen.	Im Mitwirkungsverfahren ist das Anschreiben der betroffenen Grundeigentümer von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Die Auflage der Planungsunterlagen wurde jedoch in den gängigen Publikationsorganen (kantonal und kommunal) publiziert. Die Unterlagen wurden beim Amt für Raumplanung und bei den Gemeinden aufgelegt und sind unter www.raumplanung.bl.ch sowie www.baselland.ch/vernehmlassungen abrufbar. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (voraussichtlich in September 2016) werden alle betroffenen Grundeigentümer persönlich angeschrieben.
6.4	G P Langen- bruck 1 Private	Planungsprozess - Mitwirkung	Der Zeitpunkt der Infoveranstaltung war für Landwirte sehr ungünstig.	Wir werden dies in Zukunft berücksichtigen und weitere Infoveranstaltungen nach Möglichkeit um 19:00 stattfinden lassen. Es ist uns ein Anliegen, sämtliche betroffenen Grundeigentümer frühzeitig über die Gewässerraumausscheidung informieren zu können.
6.5	G Hölstein	Lage Gewässerraum	Die betroffenen Grundeigentümer sind bei einer Verschiebung im Rahmen der Planaufgabe über die besondere Situation zu informieren.	Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage (voraussichtlich in September 2016) werden alle betroffenen Grundeigentümer, mit Angabe der von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Parzellen, persönlich angeschrieben. Den aufgelegten Plänen kann entnommen werden, inwiefern die Gewässerraumausscheidung die einzelnen Parzellen betrifft.